

mitteilungen

Recht, Personal, Organisation

- 182 Pressemitteilung: Netzwerke für Bürgermeisterinnen
- 183 Visualisierung „Die ersten Ratsfrauen in NRW“
- 184 Fortführung der Landeskampagne „Freiwillige Feuerwehr. Für mich. Für alle.“
- 185 Europäischer Gerichtshof zu Bereitschaftsdienstzeiten
- 186 Behandlungspfade und Standard-Arbeitsanweisungen im Rettungsdienst
- 187 CEMR-Ausschuss für junge lokale Mandatsträger/innen
- 188 Förderung lokaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen
- 189 Belastungsausgleich zum Prostituiertenschutzgesetz NRW
- 190 Aufruf zur Teilnahme am Projekt „Förderung der Kinderfeuerwehr“
- 191 Haushalt der Europäischen Union nach 2020
- 192 EU-Bericht über Wahlrecht bei den Kommunalwahlen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 193 Öffentliche Schulden bundesweit Ende 2017 um 2,1 Prozent niedriger
- 194 Bundesrat für Stärkung von Kraft-Wärme-Kopplung
- 195 Pro-Kopf-Verschuldung in Kommunen bundesweit 2016
- 196 Studie zu Kommunalfinanzierung

Schule, Kultur, Sport

- 197 Bundessozialgericht zu Honorarkräften an Musikschulen
- 198 Studie zu Migrationshintergrund und Bildungserfolg
- 199 Deutlich weniger Schüler/innen an NRW-Hauptschulen
- 200 EU-Schulprogramm im Schuljahr 2018/2019
- 201 Pressemitteilung: Korrekturen am G9-Gesetzentwurf nötig

Datenverarbeitung und Internet

- 202 Einheitlicher Ansprechpartner und elektronische Gewerbeanzeige

- 203 Leitfaden für kommunale Rechenzentren zu EU-Datenschutz-Grundverordnung

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 204 263.400 Personen 2016 in Deutschland wegen Depression stationär behandelt
- 205 2017 deutschlandweit mehr Schwangerschaftsabbrüche
- 206 Verwaltungsgericht Berlin zu Erlangung eines Kita-Platzes im Eilverfahren
- 207 Bundesrat für mehr Geld an Jobcenter
- 208 623.331 Kita-Betreuungsplätze in NRW ab Sommer 2018

Wirtschaft und Verkehr

- 209 Straßen.NRW und Verwaltung von Bundesstraßen
- 210 Bewerbung um Präventionspreis „Der Rote Ritter“ ab sofort möglich
- 211 Kompetenzzentrum Tourismus auf Bundesebene ab Mai 2018 aktiv
- 212 Zusätzliche Förderung von Elektrobussen ab März 2018
- 213 Umfrage zu Finanzbedarf bei der Radverkehrsförderung
- 214 Pressemitteilung: Diesel-Umrüstung jetzt statt Fahrverbote

Bauen und Vergabe

- 215 Rückforderung von Zuwendungen bei Verstoß gegen Vergaberecht
- 216 Weniger Wohnungen 2017 genehmigt bundesweit sowie in NRW
- 217 Pressemitteilung: Städtebauförderung muss einfacher werden
- 218 Veranstaltung zu Energieeffizienz und Klimaschutz in Kommunen
- 219 Tag des offenen Denkmals am 9. September 2018
- 220 Aktuelle Rechtsprechung zum Thema Windenergie
- 221 EuGH zu zentrenorientierter Steuerung des Einzelhandels
- 222 Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundes neu aufgelegt
- 223 „Rudelgucken“ auch bei der Fußball-WM 2018 möglich

224 VOB/B weiterhin gültig trotz neuen Bauvertragsrechts

Umwelt, Abfall, Abwasser

225 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kanalanschlussbeitrag

226 Zweiter Projektauftrag „Kommunaler Klimaschutz.NRW“

227 Verwaltungsgericht Köln zu Gewässerunterhaltung

228 Kommunen engagieren sich im Landesdialog „Chefsache Nachhaltigkeit“

229 Maßnahmen gegen Afrikanische Schweinepest

230 Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2018

231 Bundesgerichtshof zu Herausgabe von PPK-Verpackungen

232 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblicher Sammlung von Sperrmüll

Recht, Personal, Organisation

182 Pressemitteilung: Netzwerke für Bürgermeisterinnen

Mit Blick auf das 100-jährige Bestehen des Frauenwahlrechts in Deutschland setzt sich der Städte- und Gemeindebund (StGB) NRW für die Vernetzung von Bürgermeisterinnen ein. Auf Wunsch des verbandlichen Gleichstellungsausschusses findet heute in Düsseldorf eine Auftaktveranstaltung unter dem Motto „Frauen führen Kommunen“ statt, zu der sämtliche 41 Bürgermeisterinnen aus den 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen eingeladen wurden. „Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch über Partei- und Ortsgrenzen hinweg spielt in der modernen Informationsgesellschaft eine immer bedeutendere Rolle“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Aus dem Gleichstellungsausschuss des Verbandes war der Vorschlag gekommen, auch für Bürgermeisterinnen in NRW eine Möglichkeit zu schaffen, sich überparteilich auszutauschen und zu vernetzen. Vorbild war die Arbeitsgemeinschaft „Frauen führen Kommunen“, die der Bayerische Gemeindetag 2016 ins Leben gerufen hat. In Bayern finden seitdem regelmäßig Tagungen und Treffen zum Erfahrungsaustausch für die bayerischen Bürgermeisterinnen statt, was auf große Resonanz gestoßen ist.

Mit Blick auf die NRW-Kommunalwahl 2020 solle von dieser Veranstaltung ein Impuls ausgehen, mehr Frauen als Bewerberinnen um ein Bürgermeisteramt in NRW zu gewinnen, machte Schneider deutlich. Derzeit sind nur knapp neun Prozent der Chefsessel in den Rathäusern mit Frauen besetzt. „Wir müssen damit rechnen, dass es auch bei der Kommunalwahl 2020 schwierig sein wird, ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten für das Bürgermeisteramt in NRW zu finden“, betonte Schneider.

Auch das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung ist durch die neue Abteilungsleiterin Gleichstellung, Diane Jägers, auf dem Vernetzungstreffen vertreten. Von der Europäischen Akademie für Frauen in Führung in Wirtschaft und Politik (EAF) referiert Direk-

torin Dr. Uta Kletzing über die Umsetzung von Gleichstellung in Politik und Verwaltung.

Az.: 12.0.7-005/002 Mitt. StGB NRW April 2018

183 Visualisierung „Die ersten Ratsfrauen in NRW“

Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW (LAG NRW) hat zum 100-jährigen Jubiläum des Frauenwahlrechts in Deutschland eine Initiative gestartet und eine Karte von NRW veröffentlicht, auf der sortiert nach Kommunen, die ersten Ratsfrauen in NRW in der jeweiligen Kommune benannt sind. Auf der Karte lässt sich entnehmen, wie unterschiedlich Frauen in der Politik verankert waren (und sind). So gibt es Kommunen, in denen bereits 1919 bis zu sechs Frauen gewählt wurden, und andere, in denen die erste Frau 1969 als Kommunalpolitikerin zum Zuge kam.

Das Projekt ist im Internet abrufbar unter: <http://www.frauenbueros-nrw.de/themen/die-ersten-ratsfrauen-in-nrw.html> . Gerne können sich Kommunen, die sich dort noch nicht wiederfinden, mit ihren Daten an die LAG NRW wenden.

Az.: 12.0.7-005/003 Mitt. StGB NRW April 2018

184 Fortführung der Landeskampagne „Freiwillige Feuerwehr. Für mich. Für alle.“

Um die Freiwilligen Feuerwehren in NRW auch weiterhin bei der wichtigen Aufgabe der Mitgliedergewinnung und -bindung zu unterstützen, geht die 2017 erfolgreich gestartete Image- und Personalwerbekampagne „Freiwillige Feuerwehr. Für mich. Für alle.“ 2018 und 2019 in ihre zweite Runde. Neben bereits bekannten Elementen und Kanälen, wie der Kampagnen-Website „freiwillige-feuerwehr.nrw“, warten in den kommenden Monaten weitere Aktionen auf die Feuerwehren: Neben neuen Workshop-Reihen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Kommunen werden derzeit etwa auch Radiospots und ein Imagefilm entwickelt. Zudem wird der erfolgreiche Facebook-Auftritt der Kampagne ab Mai 2018 um einen Instagram-Auftritt erweitert werden.

Roadshow im April

Einen Rückblick auf 2017 und einen Ausblick auf die zweite Kampagnenphase, wann sie startet, welche Instrumente es gibt - und vor allem, wie alle mithelfen können, das Projekt erfolgreich mitzugestalten - werden in einer neuen Roadshow vorgestellt. Hierbei wird es auch die Gelegenheit geben, den ersten Radiospot für die Freiwilligen Feuerwehren in NRW, der ab Mitte April „on air“ geht, exklusiv vorab zu hören. Eingeladen sind alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und vor allem:

- Führungskräfte der Feuerwehren
- Öffentlichkeitsmitarbeiter/-innen der Feuerwehren
- zuständige Mitarbeiter/-innen der Stadt- und Gemeindeverwaltungen
- Funktionsträger/-innen der Feuerwehrverbände
- feuerwehrtechnische Aufsichtsbeamte/-beamtinnen

Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen für die Termine sind ab sofort auf der Webseite des VdF unter www.vdf-nrw.de/veranstaltungen möglich. Die Termine:

- Montag 9.4./18-20 Uhr/TU Dortmund/Friedrich-Wöhler-Weg 6, 44227 Dortmund/Hörsaal: H.001 im Seminarraumgebäude 1 / max. 450 Teilnehmer
- Dienstag 17.4./18-20 Uhr/FH Lemgo/Liebigstraße 87, 32657 Lemgo/Hörsaal: Audimax / max. 300 Teilnehmer
- Donnerstag 19.4./18-20 Uhr/TH Köln/Betzdorfer Straße 2, 50679 Köln/Hörsaal: Audimax / max. 350 Teilnehmer“

Zwei Workshopreihen

Es gibt zwei Workshopreihen an 18 Terminen in ganz NRW. Die erste Workshopreihe 2018 „Kampagne für Kommunen - Wie man „Für mich. Für alle.“ auf kommunaler Ebene umsetzt.“ richtet sich hauptsächlich an die Ansprechpartner für die Freiwilligen Feuerwehren in den Kommunen. Ergo wird es im ersten Halbjahr eine Reihe geben mit dem Thema „Kampagne für Kommunen“ - wie man „Für mich. Für alle.“ auf kommunaler Ebene umsetzt.

An diesem eintägigen Workshop werden Vertretern der Kommunen die Kampagnenelemente der Image- und Personalgewinnungskampagne „Für mich. Für alle.“ präsentiert. Für Kommunen ist diese Kampagne ein hilfreiches Angebot, um mit bereits bestehenden, individualisierbaren Vorlagen, Ideen und Beispielen Werbung für das Ehrenamt vor Ort zu machen.

Zielgruppe sind kommunale Ansprechpartner und/oder Mitglieder in den FF, die den Kontakt zur kommunalen Verwaltung pflegen. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen für die 18 Termine sind ab sofort auf der Webseite des VdF unter www.vdf-nrw.de/veranstaltungen möglich.

Die zweite Workshopreihe 2018 „Erfolgsfaktor Arbeitgeber - Wie man Unternehmen für das Ehrenamt begeistert und schwierige Situationen mit dem Arbeitgeber meistert.“ richtet an alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Termine des StGB NRW

11.04.2018	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Kamp-Lintfort
11.04.2018	Ausschuss für Recht, Personal und Organisation, Düsseldorf
11.04.2018	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr, Olfen
12.04.2018	Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss, Düsseldorf
12.04.2018	Gleichstellungsausschuss, Düsseldorf
17.04.2018	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung, Düsseldorf
18.04.2018	EA Anstalt des öffentlichen Rechts, Leverkusen
19.04.2018	Präsidium, Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

17.04.2018	Seminar „Video in der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit“, Düsseldorf
17.05.2018	Fachtagung „EU-Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis - Risiken erkennen und vermeiden“, Düsseldorf

ren und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Arbeitgeber.

Die Zusammenhänge zwischen Arbeitgebern und der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr sind komplex. Einerseits bieten Unternehmen in NRW hervorragende Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Mitgliedergewinnung. Andererseits stehen auch Feuerwehrleute oft zwischen den Stühlen, wenn es um die Vereinbarkeit von Privat-, Berufsleben und Ehrenamt geht. In diesem Workshop sollen sowohl Chancen wie auch Herausforderungen in dieser Konstellation beleuchtet werden und hilfreiche Tipps im Umgang mit Arbeitgebern an die Hand gegeben werden. Inhalt des Tages:

- Vorteile für Arbeitgeber
- Gewinnung von Arbeitgebern als Unterstützer der FF inkl. Gesprächsführung
- Auszeichnung von Arbeitgebern
- Führung von schwierigen Gesprächen mit Arbeitgebern
- Durchführen von Arbeitgeberdialogen
- Balance zwischen Ehrenamt, Beruf und Privatleben

Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen für die Roadshow und alle Workshoptermine sind ab sofort auf der Webseite des VdF unter www.vdf-nrw.de/veranstaltung möglich. Bei Fragen steht das Referat 35 (Freiwillige Kräfte im Brand- und Katastrophenschutz) im Ministeri-

um des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen unter Tel.: 0211-871-2121 oder -2136 gerne zur Verfügung.

Az.: 15.1.10-003

Mitt. StGB NRW April 2018

185

Europäischer Gerichtshof zu Bereitschaftsdienstzeiten

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat erneut festgestellt, dass Bereitschaftsdienst nach dem EU-Arbeitszeitrecht als Arbeitszeit anzusehen ist. Nach dem Urteil (Rechtssache C 518/15) ist es den EU-Mitgliedstaaten nicht gestattet, eine weniger restriktive Definition des Begriffs „Arbeitszeit“ beizubehalten oder einzuführen als die in Artikel 2 der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG. Der Richtlinie zufolge ist Arbeitszeit „jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt“.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens war bei einer belgischen Stadt als freiwilliger Feuerwehrmann tätig. Nach der städtischen Verordnung über die Organisation des Feuerwehrdienstes mussten sich die freiwilligen Feuerwehrleute jeweils eine Woche pro Monat abends und am Wochenende für Einsätze bereithalten. Konkret sah die Verordnung vor, dass die Feuerwehrleute ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt an einem Ort haben mussten, vom dem aus sie ihren Arbeitsplatz bei normalem Verkehrsaufkommen in höchstens acht Minuten würden erreichen können. Vergütet wurden allerdings nur Zeiten, in denen aktiv Dienst geleistet wurde. Hiergegen wandte sich der Kläger und klagte auf Entschädigung auch für die Zeiten, in denen er zuhause auf Einsätze warten musste.

Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass solche Wartezeiten jedenfalls dann Arbeitszeit seien, wenn dem Arbeitnehmer konkrete Vorgaben zum Aufenthaltsort und zur zeitlichen Verfügbarkeit gemacht würden. Dies sei bei einer Regelung, die den Arbeitnehmer verpflichte, sich innerhalb von acht Minuten am Arbeitsplatz einzufinden und seinen Wohnsitz entsprechend nah an den Arbeitsort zu legen, der Fall.

Die EuGH-Entscheidung hat ein großes Medienecho ausgelöst. In undifferenzierter Weise wurde häufig behauptet, dass nun auch in Deutschland Ruf- oder Alarmbereitschaft als zu vergütende Arbeitszeit anzusehen sei. Dem muss widersprochen werden. Der EuGH hat lediglich seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie immer dann gegeben ist, wenn sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufhalten und in einer Weise zur Verfügung stehen muss, dass er gegebenenfalls sofort seine Arbeitsleistung erbringen könne (z. B. EuGH v. 9.9.2003, C-151/02).

Der EuGH hat nun noch einmal klargestellt, dass es sich bei dem vom Arbeitgeber bestimmten Ort nicht zwingend um Betriebsräume des Arbeitgebers handeln muss, sondern dass auch der Wohnort oder ein anderer Aufenthaltsort innerhalb eines geographisch eng abgesteckten Bereichs ein solcher vom Arbeitgeber bestimmter Aufent-

haltsort sein kann.

Auch wenn der EuGH an mehreren Stellen der Entscheidung die Wartezeit des Feuerwehrmanns als „passive Rufbereitschaft“ bezeichnet, ändert dies nichts daran, dass die in Deutschland regelmäßig gepflogene Ruf- oder Alarmbereitschaft nach der Definition der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit weiter keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes ist. Hauptgrund hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, dass der Arbeitnehmer in Ruf- oder Alarmbereitschaft frei über seinen Aufenthaltsort bestimmen kann und lediglich sicherstellen muss, dass er in angemessener kurzer Zeit zum Arbeitsort gelangen kann.

Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts grundsätzlich auch bei Wegezeiten von über 20 Minuten noch der Fall (BAG v. 31.1.2002, 6 AZR 214/00). Denn Wegezeiten in dieser Größenordnung seien nicht unüblich und deshalb vom Arbeitgeber auch bei Ruf- oder Alarmbereitschaft hinzunehmen. Im Gegensatz zum Bereitschaftsdienst solle Ruf- oder Alarmbereitschaft dem Arbeitnehmer eine freie Gestaltung seiner Arbeitszeit ermöglichen.

Dies bedeute, dass es dem Arbeitnehmer möglich sein müsse, sich um persönliche und familiäre Angelegenheiten zu kümmern, an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen oder sich mit Freunden zu treffen. Ein faktischer Zwang, sich in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz aufzuhalten, sei mit dem Wesen der Ruf-/Alarmbereitschaft unvereinbar. Erfordere die Art der Arbeitsleistung engere Zeitvorgaben, sei eben nur Bereitschaftsdienst, nicht aber Rufbereitschaft möglich. Aufgrund dieses signifikanten Unterschieds zum nun vom EuGH entschiedenen Fall dürfte mit keiner Änderung der Rechts- und Tatsachenlage in Deutschland zu rechnen sein. (Quelle: DStGB Aktuell 0918 vom 02.03.2018)

Az.: 14.0.8-002

Mitt. StGB NRW April 2018

186

Behandlungspfade und Standard- Arbeitsanweisungen im Rettungsdienst

Die überarbeitete und erweiterte Version der Behandlungspfade und Standardarbeitsanweisungen im Rettungsdienst liegen jetzt vor und sind für die StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service, Fachgebiete, Recht, Personal und Organisation, Rettungsdienst/Feuerwehr abrufbar (BPR und SAA 2018).

Die Arbeitsanweisungen sind vom Landesverband der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in NRW in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden erstellt worden. Die Inhalte gelten - auch wenn im weiteren Verlauf auf die Vorgaben der Ausführungsbestimmungen Teil II verwiesen wird - für beide Teile gleichermaßen. Sie sollen entsprechend der Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäterausbildung in Nordrhein-Westfalen einheitlich in den Schulen vermittelt werden.

Die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Ausbildung zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter in

NRW enthalten drei Kataloge: 1. einheitlicher Katalog zur Anwendung von invasiven Maßnahmen auf Basis des Fachkonsenses des Bundesverbandes der ALRD Deutschland e. V., 2. einheitlicher Katalog zur Ausbildung in der Verwendung von Medikamenten, 3. einheitlicher Katalog mit besonderen Hinweisen der ALRD NRW. Allgemeine Hinweise:

- Teil A BPR und SAA 2018 ersetzt die bisherige Version der SAA 2017 in Ergänzung zum verbindlich eingeführten Katalog der invasiven Maßnahmen gemäß Ziffer 1 (s.o.)
- Teil B konkretisiert den einheitlichen Katalog zur Ausbildung in der Verwendung von Medikamenten gemäß Ziffer 2
- Teil C stellt eine neue Erweiterung der bisherigen Kataloge dar

Hinweise für die Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst gemäß § 7 Absatz 3 RettG NRW: Der Rettungsdienst ist in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst zu leiten und zu überwachen. Dies umfasst auch Fragestellungen zur möglichen Delegation von Aufgaben im Rahmen des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c NotSanG auf Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, soweit sie eine persönliche ärztliche Kenntnis der Patientin oder des Patienten nicht erfordern.

Die vorliegenden BPR und SAA 2018 stellen hierbei keinen Eingriff in die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Ärztlichen Leitung Rettungsdienst dar, sondern haben empfehlenden Charakter und sollen bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützen. Freigabe, mögliche Abweichungen oder weitergehende Regelungen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Ärztlichen Leitung Rettungsdienst.

Übergeordnete Zielsetzung sollte hierbei eine über die Grenzen einzelner Rettungsdienstbereiche hinaus einheitliche Versorgung sein. Hinweise des Landesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in NRW: Die Begrenzung, dass die Maßnahmen gemäß Anlage 1 und die Medikamentengabe gemäß Anlage 2 (NEU Teil B der BPR und SAA 2018) der Ausführungsbestimmungen für das Land NRW Teil II (Kapitel 3) nur dann Anwendung finden, wenn sie lebensrettend wirken oder geeignet sind, schwere Folgeschäden abzuwenden (siehe Ausführungsbestimmungen Teil II, 3.8), erfolgt durch die spezifischen BPR und SAA 2018 in Nordrhein-Westfalen für die praktische Anwendung bei konkreten Krankheitsbildern.

Neben der rein praktischen Ausbildung in diesen Maßnahmen, müssen von den Ausbildungseinrichtungen die maßgeblichen Grundsätze medizinischen Handelns und der Anwendung von Behandlungspfaden und Standardarbeitsanweisungen mit vermittelt werden. Diese sind:

- *Verhältnismäßigkeit*: Eine invasive Maßnahme kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn eine weniger invasive Maßnahme nicht ausreicht, um Lebensgefahr oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwen-

den (Risiko- Nutzenabwägung).

- *Beherrschung der Maßnahme*: Die Maßnahme muss von der Anwenderin / von dem Anwender beherrscht werden. Die Anwenderin / der Anwender unterliegt der Nachweispflicht, dass sie / er diese Maßnahme gründlich erlernt hat und beherrscht. Dieser Nachweis wird durch regelmäßige (üblicherweise jährlich), erfolgreich absolvierte Leistungskontrollen der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst geführt. Form, Ausgestaltung und mögliche Delegation auf Dritte (bspw. Bildungsträger, andere Ärztinnen oder Ärzte, o.a.) obliegt der Entscheidung und Verantwortung der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst. Hinweis: Maßnahmen deren Anwendung sehr selten und / oder deren Erlernen nur an Phantomen möglich ist, bleiben auf die Fälle beschränkt, in denen sie einen Rettungsversuch darstellen (Risiko- Nutzenabwägung).
- *Aufklärung, Einwilligung und Dokumentation*: Die Vorgabe von BPR und SAA durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst befreit nicht davon, dass dort, wo es den Umständen nach möglich ist, über die Maßnahme bzw. über die Medikamentenapplikation aufzuklären und die Einwilligung einzuholen ist lediglich bei nicht einwilligungsfähigen Patientinnen / Patienten oder bei Gefahr im Verzug kann der mutmaßliche Wille der / des Betroffenen die Einwilligung ersetzen. Aufklärung, Einwilligung und Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- *Einbeziehung des Notarztes*: Die Notärztin / der Notarzt wird gemäß eines Notarztindikationskataloges von der Leitstelle entsandt. Für die Nachbestellung einer Notärztin / eines Notarztes (Notarzttruf) gilt, dass sie / er dann nachzubestellen ist, wenn vor Ort eine Situation angetroffen wird, die dem Notarztindikationskatalog entspricht oder eine lebensrettende invasive Maßnahme bzw. Medikamentengabe notwendig macht. Soweit in einem der örtlichen BPR / einer der örtlichen SAA nach einer invasiven Maßnahme oder Medikamentengabe ein Verzicht auf eine Notärztin / einen Notarzt enthalten ist, handelt es sich um eine eigenständige Ausführung (siehe Ausführungsbestimmungen Teil II, S. 7) im Rahmen der Mitwirkung, die von der jeweiligen Ärztlichen Leitung Rettungsdienst vorgegeben und verantwortet wird.
- *Vorgehen entlang der spezifischen BPR und SAA*: Die Maßnahmen und Medikamente, die in den vorliegenden und weiteren BPR und SAA enthalten sind, kommen dann durch Notfallsanitäterinnen / Notfallsanitäter zur Anwendung, wenn die in dem BPR / der SAA genannten Voraussetzungen (Indikationen) vorliegen. Es handelt sich deshalb bei den Medikamenten oder Maßnahmen nicht um eine „Freigabe“, sondern um eine Anwendung innerhalb der Vorgaben eines BPR / einer SAA.
- *Jährliche Aktualisierung*: Für die standardisierten Arbeitsanweisungen ist eine Aktualisierung im Jahresrhythmus vorgesehen. Hierzu existiert ein zwischen dem MAGS, den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesverband der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in NRW abgestimmtes Verfahren. Änderungsvorschläge und Hinweise zu den BPR und SAA können jederzeit an den Landesverband der Ärztlichen Leitungen in NRW gesandt werden. Hierzu wurde un-

ter www.aelrd-nrw.org unter dem Reiter „SAA“ ein spezielles Kontaktformular eingerichtet.

Der Erlass des MGEPA vom 13. Dezember 2016 (Az. 224 - G.0701) wird aufgehoben.

Az.: 15.2.14-001

Mitt. StGB NRW April 2018

187 CEMR-Ausschuss für junge lokale Mandatsträger/innen

Die deutsche Sektion des RGRE hat die Geschäftsstelle über die Einrichtung eines Ausschusses für junge lokale und regionale Mandatsträger des Europäischen Dachverbands Council of European Municipalities and Regions (CEMR) informiert. Nach dem Erfolg des ersten Projekts für junge Mandatsträger in den Jahren 2014-2016 (YELAC) hat der CEMR vor kurzem beschlossen, erneut einen Ausschuss für junge Mandatsträger zu bilden.

Ziel des Ausschusses ist es, die Beteiligung von jungen Mandatsträgern an den Aktivitäten des CEMR zentral zu bündeln und ihre Sichtbarkeit im Verband und auf Europäischer Ebene zu erhöhen. Die Mitglieder des Ausschusses werden sich darüber hinaus an politischen Aktivitäten des CEMR beteiligen und sich zu Themen, die Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, austauschen.

Interessierte Mandatsträger sollten nach einer Empfehlung des CEMR nicht älter als 40 Jahre alt sein und sind eingeladen, ihr Interesse an einer Mitarbeit im neugegründeten Ausschuss bis zum 19. März 2018 bei der Deutschen Sektion des RGRE zu bekunden. Der CEMR wird anschließend auf Basis der eingegangenen Interessensbekundungen aus den verschiedenen nationalen Sektionen eine ausgewogene Besetzung des Ausschusses in die Wege leiten.

Für weitere Rückfragen stehen die Deutsche Sektion des RGRE oder direkt Herr Carlos Mascarell Vilar, Policy Officer on Governance and Citizenship des CEMR, Tel. +32 2 500 05 44; E-Mail: Carlos.MascarellVilar@cce-cemr.org, zur Verfügung.

Az.: 10.0.6-001

Mitt. StGB NRW April 2018

188 Förderung lokaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen

Das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes NRW hat über die Bekanntmachung der Förderung örtlicher bzw. regionaler Kooperationen/Runder Tische gegen Gewalt an Frauen im Haushaltsjahr 2018 informiert. Wie im Vorjahr können neben den bisher möglichen Projekten auch Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Frauen und Mädchen gefördert werden. Das Verfahren für die Durchführung erfolgt wie bisher, d.h. die Anträge sind beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung zu stellen. Die Bewilligung erfolgt durch die örtlich zuständigen Landschaftsverbände.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen sind für Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-

Internetangebots unter Rubrik Fachinfo und Service/ Fachgebiete/ Recht, Personal und Organisation/ Gleichstellung abrufbar.

Az.: 12.0.7-001/002

Mitt. StGB NRW April 2018

189 Belastungsausgleich zum Prostituiertenschutzgesetz NRW

Das Land NRW hat aktuell mitgeteilt, dass die Zahlung des Belastungsausgleichs für die Mehraufwendungen, die den Kreisen und den kreisfreien Städten durch die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in NRW entstanden sind, unmittelbar bevorsteht. Mit Bescheid vom 27.02.2018 wurde den Kreisen und kreisfreien Städten die anteilige Höhe der Ausgleichszahlung angekündigt. Insgesamt ist ein Belastungsausgleich in Höhe von 6.393.371 Euro vorgesehen, der auf die Kreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus vom 9. Mai 2011 zum Stand 31. Dezember 2015 verteilt wird. Die Auszahlung erfolgt zum 31. März 2018.

Az.: 12.0.7-003/001

Mitt. StGB NRW April 2018

190 Aufruf zur Teilnahme am Projekt „Förderung der Kinderfeuerwehr“

Im NRW-Landeshaushalt 2018 wurden für die Fortsetzung des Projektes „Gründung und Förderung von Kinderfeuerwehren“ weitere Haushaltsmittel zur Unterstützung der Kommunen mit Mannschaftstransportfahrzeugen (MTF) zur Verfügung gestellt. Ein diesbezüglicher Förderaufruf an die Kommunen des Landes NRW - mit einer Anteilsfinanzierung des Landes in Höhe von 80 % der Anschaffungskosten (max. bis 48.000 €) - wird in der 9. Kalenderwoche auf der Internetseite des Ministeriums des Innern unter www.im.nrw.de veröffentlicht.

Weitere Einzelheiten bezüglich der Förderung können Mitgliedskommunen im Intranet unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht, Personal und Organisation, Feuerwehr/Rettungswesen, „Förderung der Kinderfeuerwehr“ abrufen. Die Abwicklung der Förderanträge (u. a. Erteilung der Zuwendungsbescheide/Sicherstellung des Mittelabflusses) erfolgt durch das Ministerium des Innern. Ansprechpartnerin ist dort Frau Nicole Piskurek (0211-871-2416). Einsendeschluss für die Förderanträge ist bereits der 13.04.2018.

Az.: 15.1.13-001

Mitt. StGB NRW April 2018

191 Haushalt der Europäischen Union nach 2020

Am 23.02.2018 ging es in der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten um die zukünftigen EU-Finzen. Wegen des Brexit werden bis zu 13 Milliarden Euro britische Beitragszahlungen in den EU-Haushalt wegfallen. Gleichzeitig steigen die Erwartungen an europäische Politiker, zum Beispiel in der Migration und an den Außengrenzen. Die Europäische Kommission hat verschiedene Optionen für einen neuen Haushaltsrahmen vorgestellt, in einer dieser Optionen würden die deutschen Fördergebiete aus der EU-Regionalförderung herausfallen.

„Eine kleinere EU bedeutet einen kleineren EU-Haushalt“,

so wurde die niederländische Regierung in den Medien vor dem Ratsgipfeltreffen zitiert. Dies bedeutet, dass keine Mehrzahlungen in den EU-Haushalt geplant sind. Ähnlich war auch die Haltung der Regierung in Wien zu verstehen. Gegen die Behauptung, die EU sei zu teuer, argumentiert die EU-Kommission mit der Feststellung, dass der EU-Haushalt nur rund 2 Prozent der öffentlichen Ausgaben in der EU ausmacht. Anders ausgedrückt genieße jede Bürgerin und jeder Bürger die Vorteile der Europäischen Union zum Preis von weniger als einer Tasse Kaffee pro Tag. Dafür bekommen die Bürger einen einigen europäischen Kontinent, der Garant für Frieden, Sicherheit, Stabilität und florierende Märkte ist. Die Wertschöpfung deutscher Unternehmen im EU-Binnenmarkt ist so groß, dass sie den EU-Beitrag bei weitem aufwiegt.

Optionen für künftigen Haushalt

Für die Zukunft der EU werden wichtige Zielsetzungen formuliert: unter anderem Schutz der EU-Außengrenzen, Förderung einer europäischen Verteidigungsunion, Beschleunigung des digitalen Wandels, Gestaltung der Regional- und Agrarpolitik. Nach dem Brexit soll dies alles zugleich mit weniger Geld gestemmt werden. Alleine den Schutz der EU-Außengrenzen zu verbessern, dürfte über einen Zeitraum von sieben Jahren bis zu 150 Milliarden Euro mehr kosten. Eine Quadratur des Kreises also. Gleichwohl muss ein Weg gefunden werden, wie es mit den europäischen Finanzen und Politiken weitergehen soll. Dies hat nicht zuletzt erhebliche Auswirkungen auf die EU-Regionalförderung, die neben der Agrarförderung maßgeblich dazu beiträgt, dass europäische Finanzmittel in die Regionen fließen und dort zur Schaffung von Mehrwert beitragen können.

Nur in einem Szenario würden deutsche Regionen in der europäischen Kohäsionsförderung verbleiben. Dies entspricht den Erwartungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und der europäischen kommunalen Familie insgesamt. Europa muss in den Regionen erlebbar und wirksam sein und bleiben. Dazu leisten die EU-Regionalförderfonds einen unverzichtbaren Beitrag, der in allen europäischen Regionen wirksam werden muss. So sorgt die europäische Kohäsionspolitik für echten europäischen Zusammenhalt. Fallen mit einem Brexit die britischen Beitragszahlungen an den EU-Haushalt weg, müssen diese mindestens durch Umschichtungen im EU-Haushalt und durch moderate Beitragsmehrleistungen der Mitgliedsstaaten ausgeglichen werden.

Die Kommission plant, ihre Vorschläge für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen bis spätestens Anfang Mai 2018 vorzulegen. Ihre aktuelle Mitteilung „Ein neuer, moderner mehrjähriger Finanzrahmen für eine Europäische Union, die ihre Prioritäten nach 2020 effizient erfüllt“ ist im Internet verfügbar unter der Adresse: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-new-modern-multiannual-financial-framework_de.pdf.
(Quelle: DStGB Aktuell 0818 vom 23.02.2018)

Az.: 10.0.12-001

Mitt. StGB NRW April 2018

Die EU-Kommission hat einen aktuellen Bericht über das Wahlrecht bei den Kommunalwahlen vorgelegt. Dieser kommt auf einer geringen Datengrundlage eher zu vagen Feststellungen, die den Schluss nahelegen, dass EU-Ausländer nur wenig von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht bei Kommunalwahlen Gebrauch machen. Zu erwarten ist, dass die EU-Kommission weitere Berichtspflichten über die Ausübung des EU-Kommunalwahlrechts erwägen wird.

In ihrem Bericht KOM (2018) 44 vom 25.01.2018 über die Anwendung der Richtlinie 94/80/EG über das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen hebt die EU-Kommission die enorme Bedeutung der Demokratie auf kommunaler Ebene für Europa hervor: „Lokalregierungen und Gemeindebehörden sind die Verwaltungsebenen, die den europäischen Bürgern am nächsten sind und wesentlicher Teil des europäischen politischen Lebens, das die Menschen direkt betrifft. Demokratisch an Kommunalwahlen teilzunehmen spiegelt die aktive Beteiligung am Leben in der lokalen Gemeinschaft wider. Damit verbunden sind auch eine bessere Eingliederung in die Gesellschaft, ein Zugehörigkeitsgefühl und größerer demokratischer Einsatz.“

Mit diesem dritten Bericht, der sich an den Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017 anschließt, liefert die Kommission einen Überblick darüber, in welchem Maße Unionsbürger seit 2012 ihr aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben. Der erste Bericht wurde von der Kommission im Jahr 2002 (KOM(2002) 260 endg.), der zweite Bericht wurde im Jahr 2012 (KOM(2012) 99 endg.) angenommen.

Von den über 16 Millionen mobilen EU-Bürgern im Jahr 2016 waren fast 14 Millionen wahlberechtigt. Sie machten 3,25 Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung aus. Die Anzahl mobiler wahlberechtigter EU-Bürger stieg in vielen Mitgliedstaaten seit dem Bericht des Jahres 2012 deutlich an, nämlich um 11,1 Prozent von 12,6 auf fast 14 Millionen Personen.

Zur Teilnahme an einer Kommunalwahl muss ein Bürger im Wählerverzeichnis eingetragen sein. Wenige mobile Bürger scheinen jedoch ihre Wahlrechte bei Kommunalwahlen in den letzten Jahren in ihren Wohnsitzstaaten ausgeübt zu haben. Während Zahlen zur Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen nur für einige wenige Staaten erhältlich waren, die diese Daten erfassten, legen die niedrigen Raten der Wählereintragung in den Staaten, die Daten bereitstellten, nahe, dass dies der Fall ist. Weitergehende Schlussfolgerungen sind wegen der geringen Datengrundlage aber schwierig. Es sind auch kaum Daten über die Anzahl der EU-Bürger erhältlich, die im Wohnsitzland kandidieren, also ihr passives Wahlrecht ausüben. 20 EU-Mitgliedstaaten gaben an, dass diese Daten nicht erfasst werden oder schwer zu erhalten sind.

Die allem Anschein nach eher verhaltene Nutzung des EU-Kommunalwahlrechts scheint nicht mit einer schlechten

Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinie zusammenhängen, die nach Einschätzung der EU-Kommission in allen Mitgliedstaaten allgemein zufriedenstellend eingeführt ist, fast sämtliche Fragen zur Umsetzung der Richtlinie seien erfolgreich gelöst.

In ihren Schlussfolgerungen zum Bericht führt die EU-Kommission aus, dass eine bessere Datenerfassung über die Nutzung des EU-Kommunalwahlrechts notwendig erscheine. Weitere quantitative und qualitative Daten über das Bewusstsein mobiler Unionsbürger für ihre politischen Rechte und über die Ausübung dieser Rechte sowie über Schwierigkeiten, die sie bei der Teilnahme am Leben ihrer lokalen Gemeinschaften erleben, würden helfen, der niedrigen Beteiligung mobiler EU-Bürger entgegenzuwirken. Daten über die Anzahl mobiler Bürger würden oft nur auf nationaler Ebene erfasst, nicht auf regionaler oder lokaler Ebene. Solche regionalen und lokalen Daten würden jedoch benötigt, um eine gezielte Ausrichtung der EU-Politik zu unterstützen und die Sichtbarkeit mobiler EU-Bürger unter lokalen Interessenträgern zu erhöhen.

Der EU-Bericht über das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen 2018 ist im Internet verfügbar unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=614191.

(Quelle: DStGB Aktuell 0818 vom 23.02.2018)

Az.: 10.0.3-001/002

Mitt. StGB NRW April 2018

Finanzen und Kommunalwirtschaft

193 Öffentliche Schulden bundesweit Ende 2017 um 2,1 Prozent niedriger

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, war der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich zum Ende des vierten Quartals 2017 mit 1.965,5 Mrd. Euro verschuldet. Zum nicht-öffentlichen Bereich zählen Kreditinstitute sowie der sonstige inländische Bereich (zum Beispiel private Unternehmen) und der sonstige ausländische Bereich.

Der Schuldenstand sank gegenüber dem Ende des vierten Quartals 2016 um 2,1 Prozent bzw. 41,3 Mrd. Euro. Dabei konnten insgesamt gesehen alle Ebenen ihre Verschuldung verringern. Gegenüber dem dritten Quartal 2017 ging der Schuldenstand um 0,4 Prozent bzw. 7,2 Mrd. Euro zurück.

Die Verschuldung des Bundes verringerte sich gegenüber dem Ende des vierten Quartals 2016 um 16,1 Mrd. Euro bzw. 1,3 Prozent auf 1 242,8 Mrd. Euro. Der Bund konnte seine aufgenommenen Kredite um 21,2 Mrd. Euro (-32,2 Prozent) und seine Wertpapiersschulden um 12,2 Mrd. Euro (-1,0 Prozent) abbauen, während die Kassenkredite um 17,3 Mrd. Euro (+141,1 Prozent) anstiegen.

Die Länder waren zum Ende des vierten Quartals 2017 mit 584,8 Mrd. Euro verschuldet, was einem Rückgang um 3,4 Prozent bzw. 20,7 Mrd. Euro gegenüber dem vierten Quartal 2016 entspricht. Hohe prozentuale Rückgänge gab es in Sachsen (-16,0 Prozent), Baden-Württemberg (-14,1 Prozent), Bayern (-12,4 Prozent), Brandenburg (-7,6 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (-6,2 Prozent). In Nordrhein-Westfalen war ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen (-3,1 Prozent). Die prozentual höchsten Zuwächse hatten Hamburg (+4,7 Prozent), Thüringen (+4,4 Prozent) und Sachsen-Anhalt (+2,7 Prozent).

Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände sank gegenüber dem Ende des vierten Quartals 2016 um 3,1 Prozent (-4,5 Mrd. Euro) auf 137,5 Mrd. Euro. Bis auf Schleswig-Holstein (+1,1 Prozent) haben die Gemeinden und Gemeindeverbände aller anderen Länder ihre Schuldenstände reduziert. Die prozentualen Rückgänge waren in Sachsen mit -9,3 Prozent (aufgrund einer bedeutenden Änderung des Berichtskreises), Sachsen-Anhalt (-7,1 Prozent), Hessen (-6,3 Prozent), Thüringen (-6,2 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (-5,5 Prozent) am höchsten. Die nordrhein-westfälischen Gemeinden rangierten mit einem Rückgang von -3,2 Prozent im Mittelfeld.

Die Sozialversicherung war zum Ende des vierten Quartals 2017 mit 434 Mio. Euro verschuldet. Das waren 10,8 Prozent bzw. 53 Mio. Euro weniger als am Ende des vierten Quartals 2016.

Weitere Daten können der Fachserie 14, Reihe 5.2 „Vorläufiger Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts“, entnommen werden. Detaillierte Daten können über die Tabelle Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (71311-0002) in der Datenbank GENESIS-Online abgerufen werden. Die vollständige Pressemitteilung inklusive methodischer Hinweise zur Genese der Statistik ist abrufbar auf der Internetseite von Destatis (www.destatis.de).

Az.: 41.5.4-001/001

Mitt. StGB NRW April 2018

194 Bundesrat für Stärkung von Kraft-Wärme-Kopplung

Der Bundesrat hat sich am 2. März 2018 im Wege einer EntschlieÙung dafür ausgesprochen, dass die anteilige Befreiung der KWK-Anlagen von der EEG-Umlage im Sinne des Vertrauensschutzes rückwirkend zum 1. Januar 2018 gelten soll. Der Bundesrat spricht der Bundesregierung dabei seine Unterstützung für die Verhandlungen mit der EU-Kommission aus, die die Befreiung beihilferechtlich genehmigen muss.

Die beihilferechtliche Ausnahmegenehmigung für KWK-Anlagen war zum 31.12.2017 ausgelaufen und zuvor nicht verlängert worden (vgl. Mitteilung Nr. [30/2018](#)). Die Verhandlungen bedrohen die Wirtschaftlichkeit und den langfristigen Bestand zahlreicher KWK-Anlagen in Deutschland. Seit Beginn dieses Jahres müssen Betreiber von KWK-Anlagen, die nach dem 1. August 2014 ans Netz gegangen sind und der Eigenstromproduktion dienen, die

volle EEG-Umlage bezahlen. Zuvor galt ein reduzierter Satz von 40 Prozent der Umlage. In der Praxis bedeutet dies einen Anstieg der Kosten von 2,72 Cent auf 6,79 Cent pro kWh.

Langfristige Perspektive für KWK

Der Bundesrat fordert über die europarechtliche Korrektur des EEG hinaus eine Anpassung des KWK-Gesetzes. Auch der BDEW befürwortet in Anbetracht der langen Planungszeiträume für größere Anlagen eine Verlängerung der Förderung nach dem KWK-Gesetz bis 2030. Da für innovative KWK-Systeme höhere Zuschläge als für „normale“ KWK-Anlagen vorgesehen sind, sollte zudem das Finanzvolumen von derzeit 1,5 auf mindestens 2 Milliarden Euro pro Jahr angehoben werden. Außerdem hätten die Ergebnisse der ersten KWK-Ausschreibungsrunde im Dezember 2017 gezeigt, dass das Ausschreibungsvolumen deutlich angehoben werden müsse. Der Verband hält eine Ausschreibungsmenge von mindestens 300 Megawatt pro Jahr für notwendig.

Der Entschließungsantrag des Bundesrates unterstreicht, wie wichtig die hochmodernen KWK-Anlagen sind, um die Energiewende zu gestalten. Gerade in kommunalen Einrichtungen, Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern und Kläranlagen macht es einen enormen Unterschied, ob man 2,72 Cent oder 6,79 Cent je kWh für den Strom bezahlen muss. Daher ist es aus kommunaler Sicht positiv zu sehen, dass der Bundesrat mit breiter Mehrheit den Entschließungsantrag angenommen hat. Dies sollte die Bundesregierung in den aktuellen Verhandlungen mit der EU-Kommission als zusätzliche Rückendeckung und Unterstützung verstehen.

Az.: 28.6.9-008/003 we Mitt. StGB NRW April 2018

195 Pro-Kopf-Verschuldung in Kommunen bundesweit 2016

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) in Wiesbaden heute mitgeteilt hat, sind starke Unterschiede in der kommunalen Pro-Kopf-Verschuldung im Jahr 2016 zu verzeichnen. In die Berechnungen der integrierten kommunalen Schulden werden neben den Schulden der kommunalen Kernhaushalte auch die Schulden der Extrahaushalte und der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Kommunen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, einbezogen. Diese werden anteilig entsprechend den Beteiligungsverhältnissen zugerechnet und beinhalten nicht die Haftungsbeziehungen der Kommunen.

Es werden ausschließlich Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich in die Berechnung einbezogen. Zum nicht-öffentlichen Bereich gehören Kreditinstitute, der sonstige inländische Bereich - wie zum Beispiel private Unternehmen - und der sonstige ausländische Bereich. Schulden von nicht-mehrheitlich öffentlich bestimmten Einheiten beziehungsweise von Einheiten mit Sitz im Ausland werden statistisch nicht erhoben und können daher nicht einbezogen werden. Die Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg wurden nicht berücksichtigt, da sie in

den amtlichen Finanzstatistiken nicht der kommunalen, sondern der staatlichen Ebene zugeordnet werden.

Die höchste Pro-Kopf-Verschuldung auf kommunaler Ebene wiesen am 31. Dezember 2016 mit 6.894 Euro die Kommunen des Saarlands auf, gefolgt von den Kommunen Hessens (5.353 Euro) und Nordrhein-Westfalens (4.594 Euro). Die geringste Pro-Kopf-Verschuldung war demgegenüber für die Kommunen Bayerns (2.295 Euro), Schleswig-Holsteins (2.562 Euro) und Sachsens (2.636 Euro) festzustellen. Insgesamt betrug die kommunale Pro-Kopf-Verschuldung in Deutschland im Durchschnitt 3.509 Euro.

Die fünf am höchsten verschuldeten kreisfreien Städte befinden sich in Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Spitzenreiter am Jahresende 2016 war die Stadt Darmstadt mit 14.989 Euro, gefolgt von Pirmasens (11.528 Euro), Kaiserslautern (11.384 Euro), Mühlheim an der Ruhr (11.034 Euro) und Mainz (10.793 Euro). Vier der fünf am niedrigsten verschuldeten kreisfreien Städte liegen in Bayern. So betrug die Pro-Kopf-Verschuldung in Kempten nur 375 Euro und in Memmingen 1.416 Euro. Auch das niedersächsische Braunschweig (1.559 Euro) weist eine der geringsten Pro-Kopf-Verschuldungen auf.

Bezieht man jeweils die Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden mit ein, ist laut Destatis auch ein eingeschränkter Vergleich der Landkreise beziehungsweise Kreisgebiete in Deutschland möglich. Die fünf am höchsten Pro-Kopf verschuldeten Kreisgebiete lagen im Saarland - Regionalverband Saarbrücken (9.145 Euro), St. Wendel (6.776 Euro) und Saarpfalz-Kreis (6.559) - sowie in Rheinland-Pfalz mit dem Landkreis Kusel (7.347 Euro) und in Hessen mit dem Hochtaunuskreis (6.555 Euro). Dagegen stammen die am geringsten verschuldeten Kreisgebiete alle aus Bayern. Pro Kopf ist das Kreisgebiet von Neumarkt in der Oberpfalz etwa mit 509 Euro verschuldet.

Weitere Ergebnisse und methodische Erläuterungen enthält die Veröffentlichung „Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände“, und der dazugehörige Tabellenband, die im gemeinsamen Statistik-Portal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zum Download zur Verfügung stehen und auch in der Destatis-Pressemitteilung Nr. 080 vom 08.03.2018 verlinkt sind. Weitere regionale Auswertungen enthalten die Internetangebote der Statistischen Landesämter.

Az.: 41.12.5-001/001 Mitt. StGB NRW April 2018

196 Studie zu Kommunalfinanzierung

Das FinTech-Unternehmen CommneX, das einen Online-Marktplatz für Kommunalfinanzierungen betreibt, hat gemeinsam mit der TU Darmstadt eine Studie zum Thema „Kommunal-Barometer 2018 - Welche Potenziale eröffnet die Digitalisierung im Bereich der Kommunalfinanzierung?“ veröffentlicht. Befragt wurden 40 Finanzinstitute und 97 Kommunen und kommunale Unternehmen. Der Schwerpunkt der Umfrage unter kommunalen Vertretern lag auf der Fragestellung „Wie weit ist Deutschland auf dem Weg zur digitalen Kämmerei 4.0?“. Angesichts der

relativ geringen Stichprobentiefe und der de facto Gleichsetzung von Kommunen und kommunalen Unternehmen sind die Ergebnisse nur bedingt repräsentativ und aussagekräftig.

Mit Blick auf die Digitalisierung zeigt die Studie, dass nur 11 Prozent der befragten Kommunen und kommunalen Unternehmen sich hier gut beziehungsweise sehr gut aufgestellt sehen. Das Digital-Know-how der Mitarbeiter wird in der Kämmerei (77 % eher gut bis sehr gut) dabei deutlich positiver als in der Gesamtverwaltung (57 % eher schlecht bis sehr schlecht) eingeschätzt. 71 Prozent der Befragten gaben an, dass die Finanzsituation ihrer Kommune angespannt ist.

Zwei Drittel der an der Umfrage beteiligten Kommunen und kommunalen Unternehmen haben in den letzten fünf Jahren eine negative Entwicklung hinsichtlich der Resonanz auf ausgeschriebene Finanzierungsvorhaben beobachtet. Während 21 Prozent der Befragten bereits digitale Marktplätze für die Kommunalfinanzierung genutzt haben, können sich dies weitere 52 Prozent durchaus in der Zukunft vorstellen. 18 Prozent der an der Umfrage beteiligten Kommunen gaben an, zur Kommunalfinanzierung auch auf Schuldscheine und Anleihen zurückzugreifen. Immerhin 88 Prozent sehen ihre (Kommunal-) Finanzen (eher) gut hinsichtlich steigender Zinsen abgesichert.

Nach der Befragung der Finanzinstitute (darunter 57 % Sparkassen und Genossenschaftsbanken) schätzen 62 Prozent dieser Institute die Kommunalfinanzierung für attraktiv bis sehr attraktiv ein. Die Hälfte der Befragten gehen von einer zunehmenden Attraktivität in den nächsten zwei bis drei Jahren aus. Nur sieben Prozent der an der Studie beteiligten Finanzinstitute beurteilen das technische Know-how der Kommunen und kommunalen Unternehmen als gut bis sehr gut. Mit Blick auf Schuldscheindarlehen und Anleihen geht rund die Hälfte von einer Zunahme des Anteils an der Kommunalfinanzierung in den nächsten fünf Jahren aus.

Die Studie „Kommunal-Barometer 2018“ kann im Internet angefragt werden unter www.commnex.de/kommunalbarometer-2018.

Az.: 41.5.6-003/002 ha Mitt. StGB NRW April 2018

Schule, Kultur, Sport

197 Bundessozialgericht zu Honorarkräften an Musikschulen

Wie das Bundessozialgericht (BSG) durch Pressemitteilung 16/2018 vom 15.03.2018 meldete, hat der 12. Senat durch Revisionsurteil vom 14.03.2018 (Aktenzeichen: B 12 R 3/17 R) das viel beachtete Berufungsurteil des nordrhein-westfälischen Landessozialgerichts (LSG NRW) vom 06.07.2016 (Aktenzeichen: L 8 R 761/14) aufgehoben. Die Frage, inwieweit die Beschäftigung von „Honorarkräften“ oder „freien Mitarbeitern“ in kommunalen Einrichtungen wie Musikschulen und Volkshochschulen zulässig ist, muss nun von Grund auf neu beantwortet werden.

Ein Musiklehrer war bereits von 2005 bis 2007 angestellter Musiklehrer an der Musikschule A in kommunaler Trägerschaft gewesen. Nachdem der Rat der Stadt Ende 2008 beschlossen hatte, zur Einsparung von Kosten Musiklehrer so weit wie möglich durch „Honorarkräfte“ (auch „freie Mitarbeiter“ genannt) zu ersetzen, war der Gitarrist in den Jahren 2011 bis 2014 bei der Stadt aufgrund von Honorarverträgen tätig, wobei der Stundenumfang zwischen sieben und zwölf Unterrichtsstunden pro Woche dem jeweiligen Unterrichtsbedarf angepasst wurde.

Es wurde ausdrücklich eine „selbstständige Tätigkeit als freier Mitarbeiter“ vereinbart. Grundlage für den Unterricht war laut Honorarvertrag das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Einen Statusfeststellungsantrag des Musiklehrers beschied die Deutsche Rentenversicherung Bund dergestalt, dass der Gitarrenlehrer in dieser Eigenschaft der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unterliege. Hiergegen klagte die Trägerkommune.

Anders als die Vorinstanzen hat das BSG den angegriffenen Statusfeststellungsbescheid für rechtswidrig gehalten: Der Pflicht zur Beachtung der Rahmenlehrpläne des VdM sei keine Bedeutung beizumessen, die zur Annahme einer Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung gezwungen hätte. Entscheidend sei vielmehr in erster Linie, dass die Beteiligten ein freies Dienstverhältnis vereinbart und gelebt hätten.

Der StGB NRW sieht sich in seiner ständigen Beratungspraxis bestätigt, nach der eine Bewertung der tatsächlichen Umstände jedes Einzelfalls erforderlich ist und jene durchaus auch weiterhin zur Verneinung der Frage nach dem Bestehen einer Sozialversicherungspflicht führen kann. Es ist plausibel und begrüßenswert, dass das BSG die strenge Handhabung durch die Instanzgerichte der Sozialgerichtsbarkeit nunmehr korrigiert und die Möglichkeit zur Herstellung der Konvergenz zwischen arbeits- und sozialgerichtlicher Rechtsprechungspraxis ermöglicht hat. Vor diesem Hintergrund hält der StGB NRW an seiner Einschätzung fest, nach der die kommunalen Träger „freie Mitarbeit“ in ihren Einrichtungen weiterhin sinnvoll gestalten können.

Die Pressemitteilung vom 15.03.2018 ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/Q5A5c1>. Das Urteil des BSG vom 14.03.2018 liegt im Volltext noch nicht vor. Eine Mitteilungsnotiz mit der Fundstelle wird zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Az.: 43.3.1-002/001 Mitt. StGB NRW April 2018

198 Studie zu Migrationshintergrund und Bildungserfolg

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat am 19.03.2018 eine Sonderauswertung der im Jahr 2015 im Rahmen des Programme for International Student Assessment („PISA-Studie“) erhobenen Daten veröffentlicht, die sich mit dem Schulerfolg und der Lebenszufriedenheit von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund befasst. Die Ergebnisse

sind ernüchternd.

In Deutschland liegt der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund mit gut 28 Prozent deutlich über dem OECD-Schnitt von 23 Prozent. Viele dieser Schülerinnen und Schüler schneiden in der Schule schlechter ab als ihre inländischen Altersgenossen. Dies gilt vor allem für Einwanderer der ersten Generation (im Ausland geborene Schülerinnen und Schüler von im Ausland geborenen Eltern).

In Deutschland liegt der Anteil der Einwanderer der ersten Generation mit sehr schwachen Leistungen (unterhalb PISA-Level 2) bei etwa 43 Prozent und ist damit fast zweieinhalb Mal so hoch wie bei der Gruppe der Schülerinnen und Schüler ohne ausländische Wurzeln. Im OECD-Schnitt liegt der Anteil hingegen bei etwa 30 Prozent.

Knapp die Hälfte der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in Deutschland sind Migranten zweiter Generation (in Deutschland geborene Schülerinnen und Schüler mit zwei im Ausland geborenen Elternteilen). In kaum einem anderen OECD-Land ist diese Gruppe stärker vertreten. Die Schülerinnen und Schüler aus dieser Gruppe sprechen zu knapp 50 Prozent zuhause kein Deutsch. Im OECD-Schnitt sprechen hingegen etwa 40 Prozent daheim nicht die Unterrichtssprache.

Dem Bericht zufolge besuchen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund mit höherer Wahrscheinlichkeit Schulen, an denen häufiger geschwänzt wird und die ein schlechteres Unterrichtsklima haben als Altersgenossen ohne Migrationshintergrund. Zudem sind sie häufiger als einheimische Schülerinnen und Schüler Opfer von Mobbing und fühlen sich häufiger durch das Lehrpersonal unfair behandelt, was ebenfalls zu Leistungsunterschieden und Unterschieden beim Wohlbefinden beiträgt. Allerdings berichten viele Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund auch, dass das Lehrpersonal ihnen zusätzliche Unterstützung anbietet.

Die Sonderauswertung ist im englischen Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/Zqkqdm>. Eine deutsche Zusammenfassung ist unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/99pYTo>

Az.: 42.0.4-006/001 Mitt. StGB NRW April 2018

199 Deutlich weniger Schüler/innen an NRW-Hauptschulen

Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als amtliche Statistikstelle des Landes durch Pressemitteilung vom 28.02.2018 meldete, besuchen 72.066 Schülerinnen und Schüler im laufenden Schuljahr 2017/2018 eine Hauptschule in Nordrhein-Westfalen. Das sind 15.750 oder 17,9 Prozent Hauptschülerinnen und -schüler weniger als im vergangenen Schuljahr 2016/17 und 144.577 oder 66,7 Prozent weniger als vor zehn Jahren.

Insgesamt besuchen 1.918.119 Schülerinnen und Schüler eine allgemeinbildende Schule in Nordrhein-Westfalen (ohne Weiterbildungskollegs). Das sind 0,6 Prozent weni-

ger als im Vorjahr. Im Vergleich zum Schuljahr 2008/09 sind die Schülerzahlen um zwölf Prozent zurückgegangen. Die durch die Experten prognostizierte Trendumkehr scheint sich allerdings bereits anzudeuten: An den Grundschulen hat sich die Schülerzahl im Vergleich zum Schuljahr 2016/17 um 0,9 Prozent auf 638.438 erhöht.

Die Pressemitteilung vom 28.02.2018 ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/e4qrGP>. Eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Trägern der kommunalen Selbstverwaltung ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/fNmjO5>.

Az.: 42.0.4-001/002 Mitt. StGB NRW April 2018

200 EU-Schulprogramm im Schuljahr 2018/2019

Das NRW-Ministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) hat durch Schulmail vom 14.03.2018 mitgeteilt, dass die Bewerbungsrunde für die Programmteile Schulobst- und -gemüse des EU-Schulprogramms im Schuljahr 2018/2019 eröffnet worden ist. Interessierte Grund- und Förderschulen mit Primarstufe können sich bis zum 20.04.2018 über das Internet bewerben: <http://www.schulobst-milch.nrw.de>. Die Schulmail vom 14.03.2018 ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/jujmdT>.

Az.: 42.18-001/003 Mitt. StGB NRW April 2018

201 Pressemitteilung: Korrekturen am G9-Gesetzentwurf nötig

Der Gesetzgeber lässt den Schulkonferenzen die Wahlfreiheit, sich gegen die Wiedereinführung einer neunjährigen Schulzeit auszusprechen - das aber droht den Streit um die bildungspolitische Ausrichtung der Gymnasien in die Städte und Gemeinden zu verlagern. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW), Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf anlässlich der Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur G9-Neuregelung durch die NRW-Landesregierung deutlich.

Grundsätzlich sei eine Leitentscheidung des Gesetzgebers nicht zu beanstanden. Doch sei zu bedauern, dass die NRW-Landesregierung allen Warnungen zum Trotz an den Wahl- und Wechselmöglichkeiten für Gymnasien festhalte, so Schneider. „Bayern hat vorgemacht, wie eine konsequente Rückkehr aussehen kann: Dort ist innerhalb des G9-Gymnasiums eine Überholspur für leistungsstarke Schüler eingerichtet“, empfiehlt Schneider das Modell als Vorbild für NRW.

Der StGB NRW werde sich daher im Gesetzgebungsverfahren nachdrücklich für eine einheitliche Regelung einsetzen, die Wahl- und Wechselmöglichkeiten ausschließt. „Auch wenn CDU und FDP ihre Pläne im Koalitionsvertrag festgeschrieben haben, dürfen sie sich guten Argumenten aus der Praxis nicht verschließen“, appellierte Schneider. Sein Verband habe mit acht anderen Organisationen - darunter Eltern- und Lehrerverbände, Gewerkschaften, Direktorenvereinigungen und andere kommunale Spitzenverbände - eine gemeinsame Stellungnahme abgege-

ben, die sich aus fachlichen Gründen gegen die G8-Option ausgesprochen habe. „Über die Expertise praktisch aller maßgeblich beteiligten Personengruppen kann sich der Landesgesetzgeber nicht einfach hinwegsetzen“, betonte der Hauptgeschäftsführer.

Schneider stellte zudem klar, dass der StGB NRW den Ausgleich der den Kommunen entstehenden Mehrkosten sehr aufmerksam beobachten werde. Das Land sei verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, den Mehraufwand vollständig zu übernehmen. Er gehe davon aus, dass die aktuelle Regierungskoalition sich streng an die Vorgaben der Landesverfassung halten werde.

Es gehe nunmehr darum, das emotionale Thema G8 abzuschließen, ohne Folgeprobleme zu verursachen. Das Schulsystem in NRW stehe vor einer Reihe großer Aufgaben, die es nicht zuließen, Ressourcen an unnötiger Stelle zu binden. „Inklusion, Integration, Digitalisierung, Lehrermangel und steigende Schülerzahlen: Das sind alles Mega-Themen, bei denen es keine Zeit zu verlieren gilt“, erklärte Schneider.

Die NRW-Landesregierung hat am Dienstag, dem 06.03.2018, beschlossen, einen durch das NRW-Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) erarbeiteten Entwurf eines 13. Schulrechtsänderungsgesetzes (13. SchrÄG) zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge am Gymnasium zum Ende des Monats in den Landtag einzubringen. Das Gesetz soll noch vor der Sommerpause durch das Parlament verabschiedet werden.

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass grundsätzlich alle 511 öffentlichen Gymnasien in NRW mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 zur neunjährigen Gymnasialzeit zurückkehren. Die Umstellung soll die Klassen 5 und 6 umfassen. Die Schulkonferenz hat dem Entwurf zufolge die Möglichkeit, einmalig von der Option Gebrauch zu machen, mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln plus einer Stimme den Verbleib bei G8 zu beschließen; der Schulträger soll diese Entscheidung in aller Regel umzusetzen haben. Künftig soll zudem die Neuerrichtung von G8-Gymnasien ebenso möglich sein wie die Neuerrichtung von G9-Gymnasien. Auch der Wechsel zwischen beiden Modellen soll zulässig sein. Bei Neuerrichtungs- und Wechselentscheidungen wäre die Zustimmung der Bezirksregierung als der oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Az.: 42.1.5-001/005 Mitt. StGB NRW April 2018

Datenverarbeitung und Internet

202 Einheitlicher Ansprechpartner und elektronische Gewerbeanzeige

Das NRW-Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kommunen angeschrieben, um sie auf die zukünftige neue Rolle des EA-Portals im Rahmen des gewerberechlichen Vollzugs in NRW aufmerksam zu machen. Im Zuge des sog. Entfesselungspakets I hat der Landtag ein sog. Wirtschaftskammerbetrauungsgesetzes (WiKaBG) beschlossen. Das Gesetz sieht die elektronische Entgegennahme von Gewerbeanzeigen

durch die Wirtschaftskammern sowie deren elektronische Weiterleitung an die kommunalen Ordnungsbehörden über das EA-Portal NRW vor. Das WiKaBG wird zum 1. Juli 2018 in Kraft treten.

In einem zweiten Schritt soll im Rahmen des sog. Entfesselungspakets III die gesetzliche Verpflichtung der kommunalen Ordnungsbehörden geschaffen werden, ein medienbruchfreies elektronisches Verfahren zur Entgegennahme von Gewerbeanzeigen zur Verfügung zu stellen. Bei der Digitalisierung des gewerberechlichen Vollzugs wird somit das EA-Portal eine zentrale Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund ist es immens wichtig, dass sich die Kommunen als zuständige Gewerbebehörde an das EA-Portal NRW anbinden, die Daten (Kontaktdaten sowie örtliche und sachliche Zuständigkeit) in die Verwaltungssuchmaschine NRW eintragen und regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen.

Nähere Informationen und Hilfestellung erhalten die Städte und Gemeinden von d-NRW unter der E-Mail-Adresse ysm@d-nrw.de und im Rahmen der im Laufe des Jahres stattfindenden Workshops, die das EA-Team der Bezirksregierung Detmold in den Kreisen und kreisfreien Städten durchführen wird.

Az.: 15.0.25-001/002 Mitt. StGB NRW April 2018

203 Leitfaden für kommunale Rechenzentren zu EU-Datenschutz-Grundverordnung

Ab 25. Mai 2018 müssen alle Kommunen die Anforderungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllen. Diese Pflicht trifft auch die kommunalen IT-Dienstleister. Auch für sie stellt sich deshalb die Frage, welche Veränderungen das neue Datenschutzrecht mit sich bringt und wie diesem bezogen auf das originäre Aufgabenportfolio in rechtlicher, technisch-organisatorischer und vertraglicher Sicht zu begegnen ist.

Die Vitako, die Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister, hat jetzt einen Handlungsleitfaden veröffentlicht, in dem IT-Dienstleister erfahren, wie sie ihre bereits vorhandenen Regelwerke und Verträge modifizieren sollten, um DSGVO-Konformität zu erreichen. Nähere Informationen sowie der Leitfaden sind unter <https://www.vitako.de/SitePages/Pressemeldungen.aspx> abrufbar.

Az.: 17.1.4-001/001 Mitt. StGB NRW April 2018

Jugend, Soziales, Gesundheit

204 263.400 Personen 2016 in Deutschland wegen Depression stationär behandelt

In Deutschland wurden im Jahr 2016 insgesamt 263.428 Patientinnen und Patienten aufgrund einer Depression vollstationär im Krankenhaus behandelt. Das waren 7 % mehr als vor 5 Jahren (2011: 245.956 Patientinnen und Patienten). Unter den im Jahr 2016 behandelten Patien-

tinnen und Patienten waren 15.446 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, was einem Anteil von 6 % entspricht. 2011 hatte ihr Anteil noch bei 3 % gelegen.

Die Gründe für den Anstieg der Krankenhausbehandlungen sind komplex und vielschichtig und lassen sich nicht direkt aus der Krankenhausstatistik ablesen. So kann es zum Beispiel durch die gestiegene Lebenserwartung und die Anfälligkeit Älterer zu höheren Zahlen gekommen sein. Zudem kann auch eine bessere Diagnostik und Sensibilität gegenüber psychischen Erkrankungen zu dieser Entwicklung beigetragen haben. (Quelle: DESTATIS)

Az.: 38.0.7-001/002

Mitt. StGB NRW April 2018

205 2017 deutschlandweit mehr Schwangerschaftsabbrüche

Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche nahm 2017 gegenüber dem Vorjahr um 2,5 % zu. Wie das Statistische Bundesamt (DESTATIS) weiter mitteilt, wurden 2017 rund 101.200 Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland gemeldet.

Knapp drei Viertel (72 %) der Frauen, die 2017 einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, waren zwischen 18 und 34 Jahre alt. 17 % zwischen 35 und 39 Jahre. Rund 8 % der Frauen waren 40 Jahre und älter. Die unter 18-jährigen hatten einen Anteil von 3 %. Rund 39 % der Frauen hatten vor dem Schwangerschaftsabbruch noch keine Lebendgeburt.

96 % der gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche wurden nach der Beratungsregelung vorgenommen. Medizinische und kriminologische Indikationen waren in 4 % der Fälle die Begründung für den Abbruch. Die Eingriffe erfolgten überwiegend ambulant - rund 79 % in gynäkologischen Praxen und 18 % ambulant im Krankenhaus. 7 % der Frauen ließen den Eingriff in einem Bundesland vornehmen, in dem sie nicht wohnten. (Quelle: DESTATIS)

Az.: 37.0.10-003/002

Mitt. StGB NRW April 2018

206 Verwaltungsgericht Berlin zu Erlangung eines Kita-Platzes im Eilverfahren

Ein Kita-Platz kann trotz gesetzlichen Rechtsanspruchs nicht im Eilverfahren durchgesetzt werden, wenn der Anspruch mangels Kapazität (Fachkräftemangels) nicht erfüllbar ist. An die Stelle des primären Anspruchs tritt dann allerdings ein Aufwendungsersatzanspruch für eine selbstbeschaffte Kinderbetreuung, urteilte das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 21.02.2018 (Az.: VG 18 L 43.18). In Berlin herrscht Kitaplatz-Mangel. Deswegen wollte die Familie eines einjährigen Jungen einen wohnortnahen Betreuungsplatz im Eilverfahren einklagen. Die Verwaltungsrichter haben den Antrag abgewiesen, zugleich aber deutlich gemacht, dass der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Kostenerstattung für einen selbstbeschafften Platz übernehmen muss.

Zur Begründung führte das VG Berlin aus: Zwar habe der Antragsteller nach dem Sozialgesetzbuch VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf

frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Auch müsse der zuständige Träger der Jugendhilfe grundsätzlich sicherstellen, dass für jedes Kind, das einen solchen Rechtsanspruch besitze und für das ein entsprechender Bedarf geltend gemacht werde, auch tatsächlich ein Platz zur Verfügung stehe. Allerdings könne das zuständige Bezirksamt als örtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe diesen Anspruch mangels Kapazität derzeit nicht erfüllen.

Den Jugendhilfeträger treffe im Rahmen seiner unbedingten Garantie- und Gewährleistungshaftung zwar die Pflicht, neue Dienste sowie Einrichtungen zu schaffen und damit das unzureichende Angebot zu erweitern. Dies lasse sich aber nicht so kurzfristig sicherstellen, dass der Antragsteller davon profitieren und ihm umgehend ein Betreuungsplatz zugewiesen werden könnte. Daraus resultiere aber kein subjektives Recht auf Neuschaffung von Kapazitäten, weil der Grund vor allem der nicht kurzfristig zu beseitigenden Fachkräftemangel sei.

Das VG betont, dass der Antragsteller damit aber nicht gänzlich schutzlos gestellt sei. Vielmehr wandle sich der Primäranspruch in einen Sekundäranspruch auf Aufwendungsersatz in Form der Kostenerstattung für eine selbstbeschaffte Hilfe um, wenn der Rechtsanspruch wie hier leerlaufe.

(Quelle: DStGB Aktuell vom 09.03.2018)

Az.: 35.0.8.1-001/004

Mitt. StGB NRW April 2018

207 Bundesrat für mehr Geld an Jobcenter

Seit Jahren schichten mehr als 90 Prozent der Jobcenter zur Deckung der Verwaltungskosten Mittel aus dem Eingliederungsbudget des Bundes um, da das Budget für die Verwaltungsausgaben nicht auskömmlich finanziert ist. Die notwendigen Umschichtungen in den Verwaltungskostenhaushalt führen dazu, dass den Jobcentern für die Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nur sehr begrenzte Mittel zur Verfügung stehen. Die Investitionen in aktive Fördermaßnahmen für erwerbsfähige Hilfebedürftige sind daher im Jahr 2016 im Vergleich zu den Jahren 2013/2014 gesunken. Für das Jahr 2017 ist ein weiteres Absinken zu erwarten. Zudem sieht der erste Regierungsentwurf zum Haushaltsplan 2018 weitere Kürzungen vor.

Auch wenn die Arbeitsmarktlage in Deutschland grundsätzlich gut ist, ist die Integration von Langzeitarbeitslosen und Geflüchteten zeit- und kostenintensiv, da es zunehmend an den notwendigen Bildungsvoraussetzungen (Schul- beziehungsweise Berufsausbildung, Sprache) fehlt. Häufig sind zudem multiple Vermittlungshemmnisse abzubauen. Die Handlungsfähigkeit der Jobcenter bei der Gestaltung der Arbeitsmarktprogramme wird durch die notwendige Umschichtung massiv eingeschränkt.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung mit einer EntschlieÙung (Drs. 26/18 - Beschluss) auf, bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes für das Jahr 2018 und in den Folgejahren für eine aufgabengerechte Mittelausstattung einschließlich der notwendigen Verpflichtungsermächtigungen der Jobcenter zur Umsetzung des SGB II-Budgets für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie zur Fi-

nanzierung der Verwaltungskosten zu sorgen.

Für das Haushaltsjahr 2018 wird gegenüber dem ersten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 zumindest eine Erhöhung des Ansatzes für die Finanzierung der Verwaltungskosten in Höhe der in den Vorjahren erfolgten Umschichtungen der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in den Verwaltungskostenhaushalt gefordert (2016: 764 Millionen Euro). (Quelle: DStGB Aktuell vom 09.03.18)

Az.: 37.0.5.1-003/002

Mitt. StGB NRW April 2018

208 623.331 Kita-Betreuungsplätze in NRW ab Sommer 2018

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI NRW) hat auf die neuen Zahlen für das Kindergartenjahr 2018/19 hingewiesen. Im Vergleich zum laufenden Kindergartenjahr seien erhebliche Zuwächse bei den Betreuungsplätzen für Unter- und Überdreijährige in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen. Bis zum Stichtag 15. März hätten die 186 Jugendämter insgesamt rund 26.000 Betreuungsplätze mehr gemeldet als im laufenden Jahr. Insgesamt seien die Zahlen der Plätze für Unterdreijährige (+ 11.849), und Überdreijährige (+ 14.043) für das Kindergartenjahr 2018/19 deutlich angestiegen.

Hintergrund für diese Entwicklung seien eine höhere Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung sowie die positive demografische Entwicklung durch steigende Geburtenzahlen und Zuwanderung. Im nächsten Kindergartenjahr würden somit 623.331 Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen. Einschließlich der Kindertagespflege seien das für das Kindergartenjahr 684.725 Betreuungsplätze.

Für Kinder im Alter von unter drei Jahren stünden im kommenden Kindergartenjahr insgesamt 191.300 Betreuungsplätze zur Verfügung, davon rund 134.200 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rund 57.100 Plätze in der Kindertagespflege - dies seien im Vergleich zum laufenden Kitajahr rund 12.000 Plätze mehr. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung entspreche das einer Versorgungsquote von 38,1 % für unter Unterdreijährige. Bezogen auf die ein- und zweijährigen Kinder - also die Kinder, die seit 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben - betrage die Versorgungsquote sogar 58 %. Für mehr als jedes zweite Kind mit einem U3-Rechtsanspruch stünde in Nordrhein-Westfalen ein Platz zur Verfügung.

Für die Überdreijährigen Kinder in Nordrhein-Westfalen gebe es im Kindergartenjahr insgesamt rund 493.400 Betreuungsplätze, davon rund 489.200 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rund 4.200 Plätze in der Kindertagespflege. Dies seien im Vergleich zum laufenden Kindergartenjahr rund 14.000 zusätzliche Plätze allein für die Betreuung der Überdreijährigen.

Mit Presseerklärung vom 20.03.2018 hat das MKFFI NRW zudem betont, dass derzeit insgesamt rund 264 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel für den weiteren Ausbau zur

Verfügung stünden. Wenn diese Mittel nicht reichen, werde das Land tätig werden. Der Städte- und Gemeindebund NRW weist zudem darauf hin, dass sich die kommunalen Spitzenverbände aktuell mit der Landesregierung in intensiven Gesprächen befinden, um gemeinsam eine dauerhaft tragfähige Finanzierung für die Einrichtungen zu vereinbaren.

Az.: 35.0.8.1-001/004

Mitt. StGB NRW April 2018

Wirtschaft und Verkehr

209 Straßen.NRW und Verwaltung von Bundesstraßen

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen werden die Bundesautobahnen ab 2021 in die Zuständigkeit des Bundes übergehen. In diesem Zusammenhang hat der Bund den Ländern die Option eingeräumt, auch die Zuständigkeit für die Bundesstraßen an den Bund abzugeben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat am Dienstag, den 13.03.2018 entschieden, die Bundesstraßen in der Verwaltung des Landes und damit in der Verantwortung von Straßen.NRW zu belassen.

Das Verkehrsministerium NRW ließ in einer Pressemitteilung verlauten, dass die Entscheidung nach gründlicher Abwägung aller Pro- und Contra-Argumente getroffen worden sei. Die Bundesstraßen sind wichtige Verkehrsachsen für die Erschließung von Wirtschafts- und Mittelzentren, gerade auch außerhalb der Ballungsräume. Da sei es wichtig, dass das Land seine Einflussmöglichkeiten auf die Planung behält, vor allem, wenn es um die Erschließung von mittelstandsstarken Regionen geht.

Nach der Abgabe der Autobahnverwaltung an den Bund werden rund 3.100 Mitarbeiter im Landesbetrieb verbleiben. Nach Stand heute wechseln etwa 2.500 Mitarbeiter zum Bund. Die Veränderungen bei den Aufgaben werden ohne grundsätzliche Änderungen der Struktur gehen. Die auf Regionen ausgerichtete Struktur des Landesbetriebs von 2014 hat sich bewährt und bleibt prinzipiell bestehen. Sie wird aber der verkleinerten Aufgabenstellung angepasst. So wird die Anzahl der Regionen von vier auf zwei reduziert. Künftig - ab 2021 - wird es dann zwei Regionen mit jeweils vier Niederlassungen geben. Die Straßenbauverwaltung bleibt somit in der Fläche präsent. Es gibt eine Standortgarantie für die Niederlassungen.

Im vergangenen Jahr hat der Landesbetrieb einen Rekordumsatz verzeichnet. Der Bauumsatz betrug 1,25 Milliarden Euro. Dieser Investitions- und Bauhochlauf soll fortgesetzt werden. Das geht nur mit Planungssicherheit und guten, motivierten Mitarbeitern. Die Entscheidung, die Bundesstraßen zu behalten, schafft nach Ansicht des Verkehrsministeriums NRW Planungssicherheit und Verlässlichkeit.

Obwohl die Strukturen grundsätzlich bestehen bleiben, steht der Landesbetrieb vor großen Herausforderungen. Als Arbeitgeber muss er sich bei der Mitarbeitergewinn-

nung und Sicherung der Fachkräfte im harten Wettbewerb behaupten. Ebenfalls steigen die Anforderungen an die Kommunikation, weil die Gesellschaft höhere Erwartungen an Information hat.

Den zunehmenden Aufgaben bei Personalgewinnung und Kommunikation steht die Erwartung gegenüber, dass der Umsatz im Kerngeschäft nicht gefährdet ist. Damit dieser Spagat gelingt, soll die Stelle des aktuell vakanten Abteilungsleiters aufgewertet und künftig den Rang eines 2. Direktors haben. Die bisherige Direktorin, Elfriede Sauerwein-Braksiek, bleibt als leitende Direktorin an der Spitze.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW April 2018

210 Bewerbung um Präventionspreis „Der Rote Ritter“ ab sofort möglich

Der Verein „Aktion Kinderunfallhilfe“ feiert sein 20-jähriges Bestehen und verleiht den Präventionspreis „Der Rote Ritter“ zum 5. Mal. Die Ausschreibung zum Präventionspreis „Der Rote Ritter 2018“ startet unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur ab sofort. Gesucht werden Ideen und Projekte zur Unfallverhütung. Erstmals vergibt die Kinderunfallhilfe mit seinem Partner TEILEn e.V. auch einen Medienpreis (Print, Online, Fernsehen, soziale Medien) für die Berichterstattung zum Thema Verkehrssicherheit.

Die Teilnahme am Präventionspreis „Der Rote Ritter“ steht jedermann offen. Privatpersonen können ebenso teilnehmen wie Gemeinden, Schulen, Kindergärten, Polizei, Verkehrswachen, Unternehmen und Vereine oder private und öffentliche Initiativen. Auch Kampagnen finden Berücksichtigung.

Die Preisverleihung findet am 2. November 2018 in der Elbphilharmonie in Hamburg statt. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können unter folgendem Link abgerufen werden: www.kinderunfallhilfe.de.

Az.: 33.1.4-003/001

Mitt. StGB NRW April 2018

211 Kompetenzzentrum Tourismus auf Bundesebene ab Mai 2018 aktiv

Der Bund hat ein „Kompetenzzentrum Tourismus“ eingerichtet. Hauptaufgabe des Kompetenzzentrums sind der Wissenstransfer und die Vernetzung innerhalb der Branche. Der Tourismusbranche fehle es nicht an Erkenntnissen, wohl aber bisher an geeigneten Wegen der Informationsvermittlung, so der Eindruck des Bundes. Daher soll das Zentrum Mittler zwischen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft sein, die Betriebe zu weiteren Innovationen anregen, vorhandenes Wissen bündeln, neues schaffen und so adäquat aufbereiten, dass die Unternehmen einen Mehrwert davon haben. Das Kompetenzzentrum soll nicht nur der Wegweiser der Branche sein, sondern wird auch eigene Studien anstoßen und herausgeben.

Das Kompetenzzentrum wird zunächst für zwei Jahre bis Ende November 2019 mit 926.100 Euro aus dem Etat des

Bundesministeriums für Wirtschaft finanziert. Die Laufzeit ist um maximal zwei weitere Jahre verlängerbar. Leiter des Kompetenzzentrums ist Professor Heinz-Dieter Quack. Prof. Quack ist im Hauptberuf beim „Institut für Tourismus und Regionalforschung“ am Standort Salzgitter der Ostfalia-Hochschule für angewandte Wissenschaften tätig.

Die fachöffentliche Arbeit des Kompetenzzentrums soll mit der Sitzung eines Fachbeirates am 3. Mai 2018 beginnen, bei der die „Interaktion mit der Tourismuswirtschaft“ aufgenommen wird. Die Zusammensetzung des Beirats soll die Vielgestaltigkeit der Tourismuswirtschaft abbilden.

Zur Arbeitsweise des Kompetenzzentrums hat der Leiter im Tourismusausschuss des Deutschen Bundestages angekündigt, die Branche vierteljährlich zu aktuellen Themen zu befragen und die Ergebnisse veröffentlichen. Derzeit läuft eine erste Umfrage, die ermitteln soll, wie sich die Unternehmen der Branche Informationen beschaffen, diese aufbereiten und nutzen. Ende März soll das Ergebnis einer Trendstudie unter dem Titel „Tourismus 2030“ vorliegen, die das Kompetenzzentrum bei der US-Marktforschungsagentur „Phocuswright“ in Auftrag gegeben hat. Sie soll eine Bestandsaufnahme der Position der deutschen Tourismuswirtschaft im globalen Wettbewerb leisten.

Das Kompetenzzentrum wird in Kürze im Internet erreichbar sein unter www.kompetenzzentrum-tourismus.de.

Az.: 32.0-001/001

Mitt. StGB NRW April 2018

212 Zusätzliche Förderung von Elektrobussen ab März 2018

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat eine eigene Förderrichtlinie für Nahverkehrsunternehmen geschaffen, mit denen die Mehrkosten von Elektrobussen substanziell verringert werden sollen. Die kommunalen Aufgabenträger sind nicht förderberechtigt. Nach der erfolgreichen Förderung von Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr und der Erkenntnis, dass Batteriebusse für bestimmte Einsatzbereiche inzwischen serienreif sind, fördert das BMUB nun die Anschaffung batterieelektrischer Busse mit Mitteln des Energie- und Klimafonds.

Elektromobilität im ÖPNV ist ein wichtiger Baustein für örtlich emissionsfreie nachhaltige Mobilität und zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrsbereich. Durch die Elektrifizierung des Straßen-ÖPNV mit Bussen wird die Erwartung verbunden, dass über die Minderung der Treibhausgasemissionen eine Verbesserung der Luftqualität in Städten und eine Reduzierung der Lärmemissionen der Fahrzeuge erreicht wird. Um einen wesentlichen Beitrag zu den Klimaschutzziele und zur Verbesserung der Luftqualität und des Lärmschutzes leisten zu können, ist die Umstellung der Busflotten im ÖPNV auf emissionsarme beziehungsweise emissionsfreie Fahrzeuge erforderlich.

Die Anschaffungskosten für Elektrobusse sind allerdings weiterhin sehr hoch und ein wesentliches Hemmnis für die Verkehrsunternehmen, schnell die bestehenden Flotten zu erneuern. Das BMUB will mit einer entsprechenden Förderung einen Anreiz zur Anschaffung von Elektrobusen zur Umstellung von Busflotten geben. Damit unterstützt es die Markteinführung von emissionsfreien Fahrzeugtechnologien und setzt einen wichtigen Impuls zur Modernisierung der Busflotten im ÖPNV.

Konkret fördert das BMUB die Anschaffung von mindestens fünf Elektrobusen pro Antrag mit bis zu 80 Prozent der Investitionsmehrkosten. Plug-In-Hybridbusse werden wie bisher mit bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrkosten gefördert. Förderfähig sind zudem die dazugehörige Ladeinfrastruktur sowie weitere Maßnahmen, die zur Inbetriebnahme von Elektrobusen nötig sind (zum Beispiel Schulungen und Werkstatteinrichtungen). Um neben dem Klimaschutz möglichst große Effekte auch bei der Luftreinhaltung und dem Lärmschutz zu erreichen, werden Elektrobusse, die in Gebieten mit einer Überschreitung der Grenzwerte für Luftschadstoffe eingesetzt werden, bevorzugt gefördert.

Die „Richtlinien zur Förderung der Anschaffung von Elektrobusen im öffentlichen Personennahverkehr“ treten mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger im März 2018 offiziell in Kraft und gelten bis Ende 2021. Interessierte Verkehrsunternehmen können ab sofort Projektskizzen einreichen. Anforderungen und Fristen sind ausführlich in den Förderrichtlinien und in dem Informationsblatt für Verkehrsbetriebe erläutert. Die Informationen zur Förderrichtlinie können unter www.bmub.bund.de (Rubrik: Themen / Luft - Lärm - Verkehr / Verkehr) heruntergeladen werden.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW April 2018

213 Umfrage zu Finanzbedarf bei der Radverkehrsförderung

Die Prognos AG erarbeitet derzeit im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine Studie zum „Finanzbedarf für die Radverkehrsförderung bis 2030“. Ziel dieser Untersuchung ist es, abzuschätzen, welche Mittel auf Ebene des Bundes, der Länder, der Kreise und der Kommunen zur Radverkehrsförderung langfristig benötigt werden bzw. bereitgestellt werden sollten.

Zu diesem Zweck führt die Prognos AG eine Erhebung bei Städten und Gemeinden in Deutschland durch. Die Befragung dient dazu, ein möglichst genaues Bild zur Radverkehrsförderung und den damit verbundenen Ausgaben auf kommunaler Ebene zu erhalten. Mit Hilfe dieser Angaben soll der Bund u. a. in die Lage versetzt werden, bestehende und zukünftige Förderprogramme und Mittelzuweisungen an den Bedürfnissen und Anforderungen der Städte und Gemeinden auszurichten. Die Ergebnisse der Untersuchung tragen somit dazu bei, den finanziellen Gestaltungsspielraum der Städte und Gemeinden bei der zukünftigen Förderung des Radverkehrs weiter zu verbessern.

Die Erhebung richtet sich an Städte und Gemeinden aller Größenklassen im gesamten Bundesgebiet. Dabei sollen insbesondere kleinere Städte und ländliche Gemeinden adressiert werden. Die Befragung ist bis zum 9. April geöffnet. Die Umfrage kann unter folgendem Link beantwortet werden:

<https://survey.prognos.com/index.php/293148?lang=de> .

Az.: 33.1.2-002/003

Mitt. StGB NRW April 2018

214 Pressemitteilung: Diesel-Umrüstung jetzt statt Fahrverbote

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, dass Kommunen grundsätzlich Diesel-Fahrverbote in Betracht ziehen müssen, wenn sich die Schadstoffkonzentration an bestimmten Straßen nicht anders senken lasse, führt zu einem massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. „Städte und Gemeinden dürfen nicht für die Versäumnisse anderer haftbar gemacht werden“, machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich.

Konkret ging es heute um die Luftreinhaltepläne der Städte Düsseldorf und Stuttgart. Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht nur über diese Fälle in NRW und Baden-Württemberg verhandelte, hat die Entscheidung dennoch deutschlandweit Auswirkungen. Für jede Stadt, in der Grenzwerte überschritten werden, können jetzt Fahrverbote für ältere Diesel-Pkw als Option in den Luftreinhalteplan aufgenommen werden.

Kommunen hätten die Pflicht, das geordnete Zusammenleben ihrer Bürger und Bürgerinnen möglich zu machen. Ein sofortiges pauschales Fahrverbot für tausende Diesel-Kfz würde zu massiven Störungen in der Arbeitswelt, im Handel und im Gesundheitswesen führen. „In den größeren Städten kann der ÖPNV den zusätzlichen Verkehr nicht aufnehmen“, warnte Schneider. Abgesehen von Problemen bei der Kontrolle wäre der volkswirtschaftliche Schaden einer solchen Zwangsmaßnahme enorm. Zudem bedeutete dies einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Eigentümer/innen von Diesel-Kfz: „Wenn jemand im Vertrauen auf die Herstellerangaben zum Schadstoffausstoß ein Dieselauto gekauft hat und dieses plötzlich nicht mehr nutzen darf, kommt dies einer Enteignung gleich.“

Abzuwarten bleibe, wie Städte mit der Entscheidung aus Leipzig umgehen. Fahrverbote - so Schneider - seien stets Einzelfall-Entscheidungen und könnten von Stadt zu Stadt unterschiedlich ausfallen. Sie könnten etwa auf bestimmte Strecken, Stadtzonen oder Tageszeiten begrenzt sein, in denen die Grenzwerte am stärksten überschritten werden. Überdies müssten Fahrverbote in NRW von den Bezirksregierungen im Rahmen der Luftreinhaltepläne angeordnet werden. Und es werde einige Zeit dauern, bis solche Maßnahmen in die Luftreinhaltepläne der Kommunen eingearbeitet seien.

Überdies wäre ein pauschales Dieselfahrverbot nur begrenzt wirksam. „Wir haben es mit einer Vielzahl von Schadstoff-Emittenten zu tun - vom Individualverkehr

über den ÖPNV, Baumaschinen und Dieselmotoren bis hin zu Frachtschiffen“, betonte Schneider, Welche Quelle an einem bestimmten Messpunkt für die Überschreitung von Schadstoff-Grenzwerten verantwortlich sei, lasse sich nicht sicher feststellen. „Die Reduzierung von Luftschadstoffen muss da ansetzen, wo sie entstehen - direkt an den Motoren“, forderte Schneider. Dies sei originäre Aufgabe der Automobilindustrie.

Gleichwohl führe kein Weg daran vorbei, dass die Luft in den Städten und Gemeinden wieder sauber werden muss. Das kürzlich vom Bund initiierte Sofortprogramm zur Luftreinhaltung reiche dazu nicht aus. Denn es lege den Schwerpunkt auf Änderungen im Mobilitätsverhalten, die erst mittelfristig wirksam werden.

Daher müsse der Bund als nationale Instanz des Umweltschutzes umgehend ein Programm zur Umrüstung von Dieselmotoren der Schadstoffklassen Euro 5 und Euro 6 auflegen. „Der Feldversuch des ADAC hat bewiesen, dass eine solche Nachrüstung mit Katalysator-Systemen technisch machbar und finanziell darstellbar ist“, betonte Schneider. Bezahlen müssten dies die Autohersteller, welche die Schadstoffmisere durch den Einbau von Abschaltsoftware herbeigeführt hätten. „Es ist Aufgabe des Bundes, die Firmen dafür in die Pflicht zu nehmen oder notfalls selbst einzuspringen“, so Schneider. Auf keinen Fall dürften die Besitzer/innen von Diesel-Pkw mit diesen Zusatzkosten belastet werden.

Bis die Umrüstaktion greife, müsse auf Fahrverbote verzichtet werden. Mittelfristig sei es sinnvoll, das bewährte System der Umweltzonen, die nur mit einer grünen Plakette befahren werden dürfen, durch eine blaue Plakette zu ergänzen. Denn dafür gebe es bereits ein erprobtes Kontrollsystem. Eine blaue Plakette sollen alle Diesel-Pkw bekommen, die nach Einbau einer leistungsfähigen Abgasreinigung auch im Alltagsbetrieb die Schadstoff-Grenzwerte einhalten. Für ältere Dieselfahrzeuge, die nicht mehr umzurüsten seien, müsse der Bund gemeinsam mit der Automobilindustrie attraktive Umtauschprogramme auflegen. „Wenn irgend möglich sind unsere Bürger und Bürgerinnen durchaus bereit, ihren Teil zur Luftreinhaltung beizutragen“, erklärte Schneider abschließend.

Az.: 33.1.5.2-001/003

Mitt. StGB NRW April 2018

Bauen und Vergabe

215

Rückforderung von Zuwendungen bei Verstoß gegen Vergaberecht

In Deutschland besteht mit 126 Milliarden Euro ein großer Nachholbedarf beim Ausbau und der Verbesserung der kommunalen Infrastruktur. Marode Straßen, Brücken und Kanäle, aber auch die erforderliche Sanierung von Schulen und Kindergärten belegen dies eindringlich. Viele der nötigen Investitionen der Kommunen in ihre Infrastruktur sind nur mit öffentlichen Fördermitteln und damit Zuwendungen von Dritter Seite möglich. Diese Zuwendun-

gen haben regelmäßig zur Auflage, dass das Vergaberecht (VOB/A etc.) angewandt wird. Bei Verstößen gegen Vergabevorschriften durch Kommunen kommt es in der Folge aber oft noch Jahre später zu einer (teilweisen) Rückforderung der gewährten Zuwendung.

Nunmehr hat das Verwaltungsgericht Schleswig in einem aktuellen Urteil vom 12.12.2017 (12/A 205/15) entschieden, dass bei Verstößen - auch von Kommunen - gegen Vergabevorschriften die jeweilige Bewilligungsbehörde das ihr zustehende Ermessen für einen Widerruf des Zuwendungsbescheides stets ordnungsgemäß auszuüben hat. Diese Entscheidung ist beispielhaft auch für andere Verfahren.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um die Errichtung einer Kindertagesstätte, für die die Trägerin eine Zuwendung mit der daran geknüpften Nebenbestimmung erhielt, dass bei der Durchführung von Vergabeverfahren unter anderem die Vorgaben der VOB/A zu beachten sind. Wegen angeblicher Nichteinhaltung der VOB/A widersprach die Bewilligungsbehörde in der Folge ihren Zuwendungsbescheid und forderte gewährte Zuwendungsmittel zurück.

Das VG Schleswig hielt die hiergegen gerichtete Klage der Zuwendungsempfängerin für zulässig und auch für begründet. Zwar habe die Klägerin durch die Anwendung der sogenannten Freihändigen Vergabe einen Vergabeverstoß begangen, weil die Voraussetzungen für diese Vergabeart nicht vorlagen. Dies rechtfertige grundsätzlich den Widerruf des Zuwendungsbescheides.

Im vorliegenden Fall seien der Zuwendungsbehörde aber „außergewöhnliche Umstände“ bekannt geworden, die einen rechtsfehlerhaften Gebrauch ihres Rückforderungsermessens begründen. So mussten die Bauarbeiten unter anderem während des laufenden Betriebs durchgeführt werden, so dass die Einhaltung der VOB schwierig war und insbesondere eine alternative Unterbringung der Kinder in Container während der weiteren Bauarbeiten mit zusätzlichen Kosten verbunden gewesen wäre. Insgesamt führe daher der nicht sachgerechte Gebrauch des Ermessens bei der Rückforderung durch die Zuwendungsbehörde dazu, dass die Rückforderung vorliegend nicht gerechtfertigt sei.

Anmerkung

Die Entscheidung des VG Schleswig ist zu begrüßen. Sie macht deutlich, dass die oftmals vorgenommene Gleichung „Vergabeverstoß begründet Rückforderung einer Zuwendung“ so nicht haltbar ist. Vielmehr müssen die Zuwendungsgeber jeweils im Einzelfall ihr Ermessen bei einer Rückforderung der Zuwendung selbst bei einem stattgefundenen Vergabeverstoß sachgerecht ausüben. Bei der Ausübung dieses pflichtgemäßen Ermessens ist stets auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Nach Auffassung des StGB NRW sollten insbesondere rein formale Vergabeverstöße, die ohne Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind, und daher das alleinige Zuwendungsziel einer wirtschaftlichen und sparsa-

men Vergabe erreichen, keinen Widerruf einer Zuwendung begründen dürfen. Denn insoweit sind das Zuwendungsrecht einerseits und das Vergaberecht andererseits voneinander getrennte Rechtsgebiete. Mit anderen Worten kann es nicht Ziel des Zuwendungsrechts sein, jegliche Vergabeverstöße zu sanktionieren.

Etwaige Verstöße gegen das Vergaberecht müssen vielmehr von den Mitbewerbern und Mitanbietern, gegebenenfalls in vergaberechtlichen Verfahren, geltend gemacht werden. Demgegenüber ist Zweck einer öffentlichen Zuwendung die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Mittel. Im Einzelfall ist dieser Zweck aber auch trotz eines Vergabeverstößes erreicht.

Zudem setzt sich der StGB NRW dafür ein, dass vergaberechtliche Hemmnisse bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln durch das Land NRW jedenfalls in dem Umfang, der auf Landesebene möglich ist, abgebaut werden. Zu der Gesamtthematik kann außerdem der Beitrag „Rückforderung von Zuwendungen bei Vergaberechtsverstößen“ unter www.dstgb.de (Rubrik: Schwerpunkte / Vergaberecht) heruntergeladen werden.

Az.: 21.1.2.1-002/002

Mitt. StGB NRW April 2018

216 Weniger Wohnungen 2017 genehmigt bundesweit sowie in NRW

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland 7,3 % oder 27 300 weniger Baugenehmigungen von Wohnungen insgesamt erteilt als im Jahr 2016. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, war damit die Zahl der genehmigten Wohnungen erstmals seit 2008 niedriger als im jeweiligen Vorjahr. Von 2008 bis 2016 waren die Zahlen kontinuierlich gestiegen. Insgesamt wurde im Jahr 2017 der Bau von 348.100 Wohnungen genehmigt. Darunter fallen alle Genehmigungen für Baumaßnahmen zur Erstellung neuer sowie an bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Die Zahl der Baugenehmigungen von Neubauwohnungen in Wohngebäuden hat im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 5,0 % beziehungsweise 15 900 Wohnungen abgenommen. Dabei nahm die Zahl der Baugenehmigungen für Wohnungen in Einfamilienhäusern um 5,0 % beziehungsweise um 4.700 Wohnungen ab und in Zweifamilienhäusern um 2,7 % beziehungsweise um 600 Wohnungen.

Die Zahl der Genehmigungen für Mehrfamilienhäuser blieb dagegen nahezu unverändert. Stark gesunken ist die Zahl der Genehmigungen für Wohnungen in Wohnheimen (- 41,0 % beziehungsweise - 10.500 Wohnungen). Zu dieser Kategorie zählen unter anderem Flüchtlingsunterkünfte. Ohne Berücksichtigung der Genehmigungen von Wohnheimen betrug der Rückgang der Baugenehmigungen von Neubauwohnungen in Wohngebäuden insgesamt gegenüber dem Vorjahr 1,9 %. Die Zahl der Wohnungen, die durch genehmigte Um- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen sollen, ging im Jahr 2017 ebenfalls zurück (- 19,5 % beziehungsweise - 10.200 Wohnungen).

Der umbaute Raum (Rauminhalt) der genehmigten neuen Nichtwohngebäude stieg im Jahr 2017 gegenüber dem

Vorjahreszeitraum um 0,6 Millionen Kubikmeter auf 217,1 Millionen Kubikmeter (+ 0,3 %). Dieser Anstieg ist ausschließlich auf eine Steigerung bei den nichtöffentlichen Bauherren um 0,8 % zurückzuführen. Die Genehmigungen bei den öffentlichen Bauherren gingen um 4,4 % zurück.

Detaillierte Daten und lange Zeitreihen zu den Baugenehmigungen können über die Tabellen in der Datenbank GENESIS-Online unter ff. Internetadresse abgerufen werden: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabellen/31111>*.

In NRW wurden im Jahr 2017 von den Bauämtern nach vorläufigen Ergebnissen mit 52.482 Wohneinheiten 21,1 Prozent weniger Wohnungen zum Bau freigegeben als im Jahr 2016 (damals: 66.555 Wohnungen). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, betrifft dieser Rückgang sowohl den Neubau (-18,2 Prozent) als auch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (-38,5 Prozent). Bei neu errichteten Wohngebäuden (-17,8 Prozent) trug insbesondere der Rückgang von Wohngebäuden mit drei und mehr Wohnungen auf 26 693 Einheiten (-15,9 Prozent) zum niedrigerem Ergebnis bei.

Bei Wohngebäuden mit einer Wohnung gab es einen Rückgang um 11,7 Prozent auf 12.838 Einheiten, bei denen mit zwei Wohnungen um 13,8 Prozent auf 3.548. Die Zahl der Genehmigungen für Wohnungen in Wohnheimen reduzierte sich um 49,4 Prozent auf 2.637, bei Eigentumswohnungen um 20,2 Prozent auf 9.442 Wohnungen.

5.938 Wohnungen (-38,5 Prozent) sollten durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen. Dabei handelte es sich um 5.205 Wohnungen (-40,0 Prozent) in Wohngebäuden und 733 Wohnungen (-25,6 Prozent) in Nichtwohngebäuden (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen).

Az.: 20.3.1.3-003/001 gr

Mitt. StGB NRW April 2018

217 Pressemitteilung: Städtebauförderung muss einfacher werden

Die kürzlich vom NRW-Bauministerium vorgestellte Studie zur Städtebauförderung bestätigt den Handlungsbedarf zur Verbesserung und Weiterentwicklung in diesem Bereich. „Der gesamte Prozess von der Antragstellung bis hin zu Bewilligung und Abrechnung muss vereinfacht werden, damit er den praktischen Bedürfnissen vor Ort gerecht wird“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Das Gutachten zeige, dass sich die Städtebauförderung grundsätzlich bewährt hat und als wichtiges Instrument kommunaler Standortpolitik genutzt wird. Gerade vor dem Hintergrund des hohen Niveaus an Finanzmitteln, die Bund und Land den NRW-Kommunen zur Verfügung stellten, gelte es nun, den Investitionsstau auf kommunaler Ebene möglich rasch aufzulösen.

Die Studie zeige jedoch auch, dass viele Probleme nur auf Bundesebene zu lösen sind. Dies gelte insbesondere für

das Vergaberecht sowie für die Anforderungen an die Mittelverwendung und -abrechnung. „Ein Großteil der Empfehlungen des Gutachtens richtet sich an den Bund“, erklärte Schneider. Daher sähen die Städte und Gemeinden vor allem das Land NRW als Auftraggeberin der Studie in der Pflicht, sich für die Verbesserung der nationalen Rahmenbedingungen einzusetzen und gleichzeitig die durch das Gutachten identifizierten Probleme auf Landesebene zu lösen.

So nehmen die Kommunen die Förderrichtlinien des Landes und den Förderprozess als komplex und aufwändig wahr. Das Gutachten erteilt hierzu klare Prüfaufträge zur Entschlackung des Verfahrens durch die Landesregierung - unter anderem hinsichtlich des Umfangs und der Planungstiefe der Antragsunterlagen. Nach dem Vorbild anderer Bundesländer wie beispielsweise Bayern böte sich die Einführung eines „Gesamt-Verwendungsnachweises“ für Einzelmaßnahmen an. Dies könnte zu einer weiteren Entlastung der Kommunen und der Bezirksregierungen führen.

Kritisch bewertet der StGB NRW, dass das NRW-Bauministerium als Hauptursache für die langwierige Umsetzung von Fördermaßnahmen die Personalknappheit in den Kommunalverwaltungen anführt. „Vor allem die technischen Ämter als 'Flaschenhals' bei der Erhaltung der städtischen Infrastruktur zu bezeichnen, greift zu kurz“, betonte Schneider. Richtig sei zwar, dass viele Städte und Gemeinden immer stärker einen Fachkräftemangel im Bau- und Planungsbereich zu verzeichnen haben. Dieses Problem lasse sich aber nicht kurzfristig lösen.

Angesichts der angespannten Haushaltssituation seien die Kommunen in der Vergangenheit oft gezwungen gewesen, Personal abzubauen. Außerdem stünden sie aufgrund des wirtschaftlichen Aufschwungs und des demografischen Wandels in harter Konkurrenz um Personalressourcen zu den Unternehmen. Kommunen müssten daher in die Lage versetzt werden, qualifiziertes Personal angemessen zu bezahlen. „Das Land sollte deshalb den personellen Aufwand der Kommunen wenigstens in klar definierten Projekten oder Teilaspekten der Maßnahmenplanung finanziell unterstützen“, machte Schneider deutlich.

Darüber hinaus forderten die Städte und Gemeinden Unterstützung des Landes beim Aufbau von Beratungsangeboten durch Dritte, welche die Städte und Gemeinden im Rahmen der Förderung in Anspruch nehmen könnten. Dies lege auch das Gutachten nahe.

Weitere Forderungen aus kommunaler Sicht enthält das Positionspapier Städtebauförderung des StGB NRW vom 07.11.2017 (siehe Anlage zu PM 25/2017).

Az.: 20.2.2-001/001

Mitt. StGB NRW April 2018

218 Veranstaltung zu Energieeffizienz und Klimaschutz in Kommunen

Der Städte- und Gemeindebund NRW veranstaltet gemeinsam mit dem Öko-Zentrum NRW, der Energieagentur.NRW und der Kommunal Agentur NRW die Fachtagung „Energieeffizienz und Klimaschutz in Kommunen -

Neue Anforderungen an kommunales Bauen und Sanieren“. Sie findet am 20. April 2018 von 9:30 Uhr bis ca. 15:00 Uhr im Gerd-Bucerius-Saal, Heinrich-von-Kleist-Forum in Hamm statt.

Die Tagung möchte leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen und kommunalen Unternehmen aktuelle Informationen zu rechtlichen, baulichen und organisatorischen Aufgabenstellungen rund um den kommunalen Hochbau geben. Landesbauministerin Ina Scharrenbach wird zu Beginn die aktuellen baupolitischen Zielsetzungen der neuen Landesregierung vorstellen.

Schwerpunktt Themen der diesjährigen Tagung sind u.a. die Digitalisierung des Bauwesens und der Bauverwaltung, das „Building Information Modeling“ (BIM), die Novellierung der BauO NRW, die Möglichkeiten einer effizienten und nachhaltigen Wärmeversorgung auf der Basis kommunaler Wärmenetze und der bauliche Klimaschutz in NRW. Das genaue Tagungsprogramm ist als Anlage beigelegt.

Die Teilnahmegebühr beträgt 80,- Euro (inkl. MwSt.) pro Person (ermäßigte Gebühr für Mitarbeiter von Kommunen und kommunalen Einrichtungen) bzw. 135,- Euro (inkl. MwSt.) pro Person für alle übrigen Teilnehmer, jeweils inkl. Mittagessen und Pausengetränken. Eine Anerkennung durch dena (für die Expertenliste), AKNW und IK Bau NRW ist beantragt. Das vollständige Programm und ein Online-Anmeldeformular gibt es im Internet unter <http://www.oekozentrum-nrw.de/kommunen>.

Az.: 20.4.3-004/005

Mitt. StGB NRW April 2018

219 Tag des offenen Denkmals am 9. September 2018

Der Tag des offenen Denkmals findet im Jahr 2018 zum 25. Mal statt - ein Jubiläum, das in das Europäische Kulturerbejahr 2018 fällt. Rund vier Millionen Kulturbesesserte besuchten allein im vergangenen Jahr die mehr als 7.500 historischen Gebäude, archäologischen Stätten, Gärten und Parks, die sich bundesweit der Öffentlichkeit präsentierten.

Der Denkmaltag 2018, der in diesem Jahr am 9. September stattfindet, steht unter dem Motto „Entdecken, was uns verbindet“ und nimmt damit explizit Bezug auf den Slogan des Europäischen Kulturerbejahrs in Deutschland „Sharing Heritage“. Veranstalter wie Besucher können beispielsweise der Frage auf den Grund gehen, welche europäischen Einflüsse - seien es Baustile oder Stilelemente, Materialien, technische oder künstlerische Fertigkeiten - sich in unserer Denkmallandschaft finden lassen und welche länderübergreifend tätigen Baumeister unsere Städte und Dörfer prägten.

Der Anmeldeschluss ist bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz wie jedes Jahr der 31. Mai. Alle zum Denkmaltag angemeldeten Denkmale werden ab Anfang August im bundesweiten kartenbasierten Programm veröffentlicht, das im Internet unter www.tag-des-offenen-denkmals.de auch als druckbares PDF und mobile App

verfügbar sein wird. Im Internet finden sich auch alle wichtigen Informationen rund um die Aktion.

Az.: 20.7.4-003/001 we Mitt. StGB NRW April 2018

220 Aktuelle Rechtsprechung zum Thema Windenergie

Die Fachagentur Windenergie an Land hat den Rundbrief „Windenergie und Recht 1/2018“ veröffentlicht. Schwerpunkt dieser Ausgabe ist die Rechtsprechung zur Anwendbarkeit des sogenannten Interimsverfahrens. Bislang wurden Schallimmissionsprognosen für Windenergieanlagen nach dem alternativen Verfahren der DIN ISO 9613-2, welches in Nr. A.2.3.4 der Anlage zur TA Lärm festgeschrieben ist, durchgeführt.

Nachdem Studien systematische Abweichungen zwischen den nach diesem Verfahren ermittelten Prognosewerten und tatsächlichen Messergebnissen aufgezeigt haben, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) ihre „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ aktualisiert und empfiehlt nun die Anwendung des Interimsverfahrens. Die Empfehlung hat die Amtschef- und Umweltministerkonferenz im November 2017 zur Kenntnis genommen; im Anschluss daran haben zahlreiche Bundesländer die Anwendung des Interimsverfahrens per Erlass angeordnet.

Die Rechtsprechung hat sich bislang mehrheitlich gegen den Rückgriff auf das Interimsverfahren ausgesprochen und sich dabei in erster Linie auf die Bindungswirkung der TA Lärm berufen. Allerdings gehen auch erste Gerichte von einer Anwendbarkeit des überarbeiteten Verfahrens aus. Diese unterschiedlichen Positionen in der Rechtsprechung und deren Konsequenzen werden in diesem Rundbrief aufgezeigt.

Außerdem enthält dieser Rundbrief zwei Entscheidungen zum Themenkomplex Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine weitere Entscheidung zu der Frage, wann von einem faktischen Vogelschutzgebiet ausgegangen werden kann. Zuletzt werden ein Urteil zur Abgrenzung von harten und weichen Tabuzonen sowie ein Beschluss zur Möglichkeit der Befreiung zugunsten von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vorgestellt.

Der Rundbrief kann unter folgendem Link kostenlos heruntergeladen werden:

<https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuell/detail/rundbrief-windenergie-und-recht-12018.html>.

Az.: 20.1.4.1-002/001 Mitt. StGB NRW April 2018

221 EuGH zu zentrenorientierter Steuerung des Einzelhandels

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 30.01.2018 (Rs. C-31/16 - Visser Vastgoed Beleggingen) verschiedene Fragen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Regelungen zur Einzelhandelssteuerung in einem niederländischen Bauleitplan mit der Dienstleistungsrichtlinie (DL-RL) beantwortet. Eine Vermieterin von Gewerbeflächen hatte sich gegen Vorschriften in einem Bauleitplan

der Gemeinde Appingedam gewandt, nach denen bestimmte außerhalb des Stadtzentrums gelegene Gebiete ausschließlich dem Einzelhandel für Waren mit großem Platzbedarf vorbehalten sein sollten.

Derr EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass dies eine Anforderung für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten im Sinne der DL-RL darstellt, die aber bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 15. Abs. 3 DL-RL gerechtfertigt werden kann. Ob die Voraussetzungen für eine solche Rechtfertigung, speziell die Erforderlichkeit, vorliegen, ist durch das nationale Gericht zu prüfen. Allerdings sei aus Sicht des EuGH zur Erforderlichkeit festzustellen, dass das streitige Verbot den Zweck habe, im Sinne einer guten Stadt- und Raumplanung die Lebensqualität im Stadtzentrum der Gemeinde zu erhalten und Leerstand im Stadtgebiet zu vermeiden. Wie bereits der Generalanwalt in seinem Schlussantrag ausgeführt habe, könne ein solches Ziel des Schutzes der städtischen Umwelt ein zwingender Grund des Allgemeininteresses sein, der eine territoriale Beschränkung wie die im Ausgangsverfahren streitige rechtfertigen könne.

Anmerkung

Der EuGH ist im vorliegenden Fall im Wesentlichen den Ausführungen des Generalanwalts gefolgt, was aus deutscher Sicht und mit Blick auf das derzeit noch laufende Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland (verschiedene einzelhandelsbezogene Raumordnungsvorschriften und Raumordnungspläne betreffend) grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Gebietsbezogene Beschränkungen für Einzelhandelsnutzungen können außer mit den Vorgaben der DL-RL auch mit der unionsrechtlich verankerten Niederlassungsfreiheit in Konflikt geraten.

Durch die Entscheidung des EuGH zeichnet sich jedoch ab, dass grundsätzlich auch in Deutschland mit einer zentrenorientierten Einzelhandelssteuerung Standortverlagerungen vorgebeugt werden kann. Das umfassende Abwägungsgebot im Rahmen der Bauleitplanung und die erforderliche Begründung sollten dabei sicherstellen, dass solche Ziele wichtige Gemeinwohlgründe darstellen, die eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen können.

Der Volltext der Entscheidung ist im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/eu-case-law.html> verfügbar.

Az.: 20.1.4.8-006/001 Mitt. StGB NRW April 2018

222 Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundes neu aufgelegt

Mit Erlass vom 08.12.2017 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) auf die Neuherausgabe des auch von vielen Kommunen bei Vergaben zugrunde gelegten Vergabe- und Vertragshandbuches des Bundes (VHB) in der Ausgabe 2017 hingewiesen. In diesem sind nicht unerhebliche Änderungen für die Praxis enthalten.

So wird in der Neuausgabe die Möglichkeit des Abschlusses von Rahmenvereinbarungen im Baubereich gemäß § 4a VOB/A berücksichtigt und es sind auch entsprechende Formblätter (610) aufgenommen. Darüber hinaus wurden die vertragsrechtlich relevanten Vorgaben des VHB vor dem Hintergrund des am 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Bauvertragsrechts überarbeitet.

Die Überarbeitung betrifft unter anderem die Zusätzlichen und Besonderen Vertragsbedingungen, um die AGB-rechtliche Privilegierung der VOB/B gemäß § 310 BGB zu gewährleisten. Solange die VOB/B vollständig und unverändert in den Vertrag einbezogen wird, ändert sich mithin nichts an der geltenden Rechtslage (siehe zur VOB/B auch StGB NRW-Mitteilung vom 26.02.2018). Sofern dies nicht der Fall sein sollte, ist bei Vertragsabschlüssen ab dem 01.01.2018 auch für Städte und Gemeinden das Bauvertragsrecht nach dem BGB der AGB-rechtliche Maßstab.

Die Überarbeitung ist zum Teil ebenfalls der im Kommunalbereich noch längst nicht überall erfolgten Einführung der UVgO geschuldet. In NRW ist hiermit nach Ostern zu rechnen. So wurde das VHB um zwei neue Formblätter, einer formalisierten Eigenerklärung zur Eignung und der Mitteilung unterlegener Bieter über den Zuschlag, ergänzt. Der Einführungserschluss des BMUB, die Dokumentation der Änderungen sowie den korrigierten Formularsatz 210 können heruntergeladen werden unter www.bundesanzeiger-verlag.de/vhb.

Az.: 21.1.4.12-003/001 Mitt. StGB NRW April 2018

223 „Rudelgucken“ auch bei der Fußball-WM 2018 möglich

Die Übertragung der diesjährigen Fußball-Weltmeisterschaft (14.06. bis 15.07.2018) unter freiem Himmel kann auch in diesem Sommer wieder über die üblichen Ruhezeiten hinausgehen. Das Bundeskabinett hat dazu eine vom Bundesumweltministerium vorgelegte Verordnung verabschiedet, die für die Zeit der Fußball-Weltmeisterschaft in Russland Ausnahmen von den geltenden Lärmschutz-Regeln vorsieht. Die Ausnahmeregelung ist nötig, weil die in der Regel geltenden Lärmschutzstandards bei Spielen, die am späten Abend und in den ersten Nachtstunden übertragen werden, an vielen Orten nicht eingehalten werden könnten.

Die Verordnung erweitert nun den Spielraum für die zuständigen Behörden in den Kommunen, die Veranstaltungen zuzulassen. Dabei sollen sie im Einzelfall zwischen dem herausragenden öffentlichen Interesse an den Fußballspielen und dem Schutz der Nachtruhe abwägen. Es müssen neben dem Publikumsinteresse also beispielsweise auch die Abstände zu Wohnhäusern und schutzbedürftigen Einrichtungen, die Sensibilität des Umfelds, Maßnahmen zur Lärminderung sowie Umfang, Anzahl und Aufeinanderfolge der zugelassenen Ausnahmen berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung folgt mit der Ausnahmeregelung einer Bitte der Länder. Die Bundesländer müssen der Verordnung im Bundesrat noch zustimmen. Bereits bei den Fußball-Weltmeisterschaften seit 2006 und bei den Fußball-Europameisterschaften 2008 und 2016 hatte es vergleichbare Verordnungen gegeben. Weitere Informationen finden sich unter Verordnung www.bmub.bund.de/N54474, FAQ: www.bmub.bund.de/faq-public-viewing.

Anmerkung

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt die für diesjährige Fußball-Weltmeisterschaft vorgesehene Änderung der Public Viewing-Verordnung. Danach wird den Städten und Gemeinden auch für späte Spiele eine Möglichkeit zur Genehmigung des „Rudelguckens“ in der Öffentlichkeit gegeben. Die öffentliche Übertragung von Fußballspielen unter freiem Himmel ist bei einem Ereignis wie der Fußball-Weltmeisterschaft inzwischen fest etabliert. Sie stärkt das Gemeinschaftserlebnis und damit auch das Miteinander unterschiedlicher sozialer Schichten und Kulturen in unseren Städten und Gemeinden.

Az.: 20.1.6.1-001/001 Mitt. StGB NRW April 2018

224 VOB/B weiterhin gültig trotz neuen Bauvertragsrechts

Das neu geschaffene Bauvertragsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ändert für öffentliche Auftraggeber zunächst nichts an der Anwendbarkeit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B). Der Vorstand des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) hatte seinen Hauptausschuss Ende April 2017 gebeten, die VOB/B vor dem Hintergrund des am 01.01.2018 in Kraft getretenen gesetzlichen Bauvertragsrechts im BGB auf Aktualisierungsbedarf zu prüfen. Dem ist der Hauptausschuss nachgekommen und hat in seiner Sitzung am 18.01.2018 mehrheitlich den Beschluss gefasst, die VOB/B zunächst unverändert zu lassen.

Dem Beschluss liegt die Erwägung zugrunde, dass der HAA eine Weiterentwicklung der VOB/B präferiert, es jedoch für erforderlich hält, zunächst die aktuelle Diskussion zum BGB-Bauvertragsrecht in der Fachwelt und die Rechtsprechung zu beobachten. Neuregelungen in der VOB/B seien zum aktuellen Zeitpunkt verfrüht: Die Praxis müsse sich zeitgleich zum Inkrafttreten des gesetzlichen Bauvertragsrechts im BGB auch auf eine veränderte VOB/B einstellen, die erforderliche Rechtssicherheit neuer VOB/B-Regelungen wäre mangels gesicherter Auslegung des BGB-Bauvertrags jedoch nicht gewährleistet.

Der HAA hat in dem Beschluss angekündigt, die Entwicklung der Rechtsprechung zum neuen gesetzlichen Bauvertragsrecht, insbesondere unter AGB-rechtlichen Aspekten, zu verfolgen und daraus gegebenenfalls Veränderungsbedarf in der VOB/B abzuleiten.

Az.: 20.6-002/004 Mitt. StGB NRW April 2018

225

Oberverwaltungsgericht NRW zu Kanalanschlussbeitrag

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 26.01.2018 (Az. 15 A 51/17- abrufbar unter www.justiz.nrw.de) entschieden, dass einer Gemeinde auch dann ein beitragsfähiger Aufwand entsteht, wenn diese sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht einer rechtlich verselbständigten Eigengesellschaft bedient und dieser dafür ein Entgelt schuldet. Beitragsfähig ist nach dem OVG NRW grundsätzlich der Aufwand, welcher der Gemeinde selbst durch die Herstellung der Entwässerungsanlage in Erfüllung des Bauprogramms im Rahmen des Grundsatzes der Erforderlichkeit tatsächlich verursacht wurde (vgl. hierzu OVG NRW, Beschlüsse vom 30.06.2008 - Az. 15 A 699/06- und 22.11.2005 - Az. 15 A 873/04).

Dabei entsteht ein beitragsfähiger Aufwand nach dem OVG NRW auch dann, wenn von einer rechtlich verselbständigten, gemeindlichen Eigengesellschaft oder einer Stadtwerke GmbH zur Durchführung einer Ausbaumaßnahme Finanzmittel oder Personal gleichsam als Erfüllungsgehilfe zur Verfügung gestellt werden und die Gemeinde dafür ein Entgelt bezahlen muss (vgl. hierzu OVG NRW, Beschlüsse vom 12.08.2009 - Az. 15 A 2267/07 und vom 22.11.2005 - Az. 15 A 873/04).

Diese Voraussetzungen waren nach dem OVG NRW auch in dem zu entscheidenden Fall erfüllt, weil die beklagte Gemeinde einen Betriebsführungsvertrag mit der 100%igen Tochter (der T.B. GmbH) der Stadtwerke AG abgeschlossen hatte und der Gemeinde wiederum die von der T.B. GmbH erstellten abwassertechnischen Investitionsgüter und Bauleistungen in Rechnung gestellt wurden, so dass deshalb bei der Gemeinde ein beitragsfähiger Aufwand entstanden sei.

Gleichzeitig folgte das OVG NRW dem Einwand der Klägersseite nicht, dass die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten der Kanalbaumaßnahme überhöht seien, weil diese mit der Beauftragung der T.B. GmbH vergaberechtliche Vorgaben zur Herausfilterung des günstigsten Angebots umgangen habe. Nach dem OVG NRW folgte bereits aus der Kanalanschlussbeitragsatzung der Gemeinde, dass nicht der tatsächliche Aufwand für die konkrete Kanalbaumaßnahme umgelegt wird, sondern gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW lediglich der durchschnittlichen Aufwand ersetzt verlangt wird.

Im Übrigen hatte - so das OVG NRW - bereits das Verwaltungsgericht in der Vorinstanz darauf hingewiesen, dass die in dem Betriebsführungsvertrag als Kaufpreislelement genannten „nachgewiesenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten“ mit den darin enthaltenen Kosten einen Marktpreis widerspiegeln, weil der zugehörige Bauauftrag auf der Grundlage einer Ausschreibung und Angebotsauswertung wettbewerblich vergeben wurde.

Az.: 24.1.2.2 qu

Mitt. StGB NRW April 2018

226

Zweiter Projektaufwurf „Kommunaler Klimaschutz.NRW“

Am 22.03.2018 wurde der zweite Aufruf „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ des NRW-Wirtschaftsministeriums veröffentlicht. Gefördert werden unterschiedliche Maßnahmenbündel zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. In Kombination mit Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen können auch Maßnahmen zur Klimaanpassung gefördert werden. In dem Projektaufwurf wird hervorgehoben, dass die gesamtheitliche Realisierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen im Interesse des Landes liegt.

Bis zum 28.06.2018 besteht die Möglichkeit, eine Umsetzungsstrategie einzureichen. Klimaanpassungsmaßnahmen sind im Projektaufwurf von besonderer Bedeutung, weil sie die Bewertung der Umsetzungsstrategien positiv beeinflussen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunal Agentur NRW im Rahmen der von ihr betreuten Plattform.KLIMA im April 2018 drei Workshops zum aktuellen Projektaufwurf Kommunaler Klimaschutz.NRW durchführt. Auf der Internetseite der Plattform.Klima (www.plattform-klima.de) kann unter dem Button „Förderaufwurf Kommunaler Klimaschutz“ der gesamte 22seitige Projektaufwurf textlich eingesehen und ausgedruckt werden.

Das Handlungsfeld Klimaanpassung wird in einem ersten Workshop am 16.04.2018 in Düsseldorf für Kommunen angeboten, die im aktuellen Aufruf eine Projektskizze einreichen wollen und das Handlungsfeld Klimaanpassung gezielt einbinden möchten.

Ein zweiter Workshop findet am 19.04.2018 für Kommunen statt, die ihre Projektskizze noch einmal in einer überarbeiteten Fassung einreichen möchten. Schlussendlich wird am 25.04.2018 in Düsseldorf ein 3. Workshop für Ersteinreicher-Kommunen durchgeführt, d. h. es geht um diejenigen Kommunen, die zum ersten Mal eine Projektskizze einreichen wollen.

Die Plattform.Klima der Kommunal Agentur NRW bietet darüber hinaus auch Einzelberatungen vor Ort an. Ansprechpartner ist Christian Scheffs (Tel.: 0211-43077-184; E-Mail: scheffs@kommunalagenturnrw.de).

Az.: 23.1.2 qu

Mitt. StGB NRW April 2018

227

Verwaltungsgericht Köln zu Gewässerunterhaltung

Das VG Köln hat mit Urteil vom 12.12.2017 (Az. 14 K 1026/15 - abrufbar unter www.justiz.nrw.de) entschieden, dass ein sogenannter Erschwerer bei der Gewässerunterhaltung (§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW; vor dem 16.07.2016: § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW a. F.) nur auf der Grundlage einer satzungsrechtlichen Regelung zu den so genannten Erschwerniskosten herangezogen werden kann. Erschwerer sind nach der gesetzlichen Definition in § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW; § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW a. F.) Eigentümer von Grundstücken

und Anlagen, welche die Unterhaltung eines Gewässers über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren.

Das VG Köln hat die Klägerin als Betreiberin einer Eisenbahnstrecke als Erschwerer angesehen, weil sich das Eigentum an den Grundstücken mit den Bahngleisen und Bahndämmen gemäß den §§ 93 und 94 BGB auch auf die Verrohrungen erstreckt, in denen das Gewässer unter den Bahndamm durchgeführt wird und damit die Gewässer-Verrohrung wesentlicher Bestandteil dieser Bahndämme ist. Diese Verrohrungen erschweren - so das VG Köln - die Unterhaltung der Gewässer, weil sie höhere Anforderungen gegenüber der Unterhaltung eines „wild“ im natürlichen Bett fließenden Gewässers stellen.

So müssen diese Gewässer-Verrohrungen durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen öfters daraufhin kontrolliert werden, ob nicht Gegenstände (wie z. B. Gestrüpp, Äste, Geschwemmse) sich vor dem Einfluss oder im Durchfluss verhakt/aufgestaut haben und den ungehinderten Durchfluss des Gewässers durch die Verrohrung stören. Gegebenenfalls müssen solche Stauungen arbeitsintensiv und unter Einsatz von Maschinen beseitigt werden. Der Bewuchs im Bereich der Verrohrung insbesondere vor dem Einlauf muss intensiver gepflegt werden als das natürliche Bachbett, um Störungen des Abflusses schon im Vorfeld möglichst zu vermeiden. Außerdem müssten nach Starkregenereignissen diese Problempunkte regelmäßig insbesondere daraufhin kontrolliert werden, ob der Abfluss/Durchfluss des Gewässers weiterhin möglich ist.

Weiterhin führt das VG Köln allerdings aus, dass für eine Heranziehung als Erschwerer eine satzungsrechtliche Regelung erforderlich ist. Eine solche Regelung zur Heranziehung der Erschwerer war in der Verbandssatzung des Wasserverbandes auf der Grundlage des Bundesgesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) nicht enthalten. Nach dem VG Köln muss aber eine Verbandssatzung die grundsätzliche Bestimmung treffen, nach welchen Prinzipien die Kostenaufteilung vorzunehmen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 15.09.2004 - Az. 20 A 3165/02).

Zu diesen Grundsätzen für die Beitragsbemessung gehört nach dem VG Köln u. a., dass der Wasserverband entscheidet, ob er überhaupt den Gesamtaufwand für die Unterhaltung der Gewässer anteilig auf die Erschwerer umlegt. Wird ein Teil des Unterhaltungsaufwandes auf die Erschwerer umgelegt, mindert sich der Unterhaltungsaufwand, der über die Mitgliedsbeiträge refinanziert werden muss. Diese Entscheidung gehört damit zu den Prinzipien, nach denen die Kosten aufgeteilt werden.

Zudem muss der Anteil des Gesamtaufwandes für die Gewässerunterhaltung, der insgesamt von den Erschwerern aufzubringen ist, festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt werden. Dabei dürfen der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil und der vom einzelnen Erschwerer zu zahlende Beitrag zum Umfang der Erschwerern nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Dabei kommt dem Wasserverband ein weiter Spielraum zu, dessen Grenzen erst dann überschritten sind, wenn der Beitragsmaßstab zur Heranzie-

hung der Erschwerer willkürlich ist.

Für alle Abgaben gilt nach dem VG Köln als allgemeiner Grundsatz dass abgabengründete Tatbestände so bestimmt sein müssen, dass der Abgabepflichtige die auf ihn entfallene Abgabe in gewissem Umfang voraus berechnen kann. Dabei genügt es im Bereich des Gebühren- und Beitragsrechtes, dass für den Abgabenschuldner die Höhe der zu erwartenden Abgabe im Wesentlichen abschätzbar ist, so dass für ihn unzumutbare Unsicherheiten nicht entstehen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2012 - Az. 9 C 7.11).

Eine solche konkretisierende Satzungsregelung zur Heranziehung der Erschwerer war nach dem VG Köln in der Satzung des Wasserverbandes nicht enthalten, d. h. es fehlten jegliche konkretisierende satzungsrechtliche Regelungen zur Berechnung der Erschwerer-Umlage. Gleichzeitig weist das VG Köln aber ausdrücklich darauf hin, dass der Wasserverband eine solche satzungsrechtliche Ermächtigung zur Heranziehung von so genannten Erschwerern auch rückwirkend schaffen kann und ein Vertrauensschutz insoweit nicht eingreift.

Az.: 24.0.15 qu

Mitt. StGB NRW April 2018

228 Kommunen engagieren sich im Landesdialog „Chefsache Nachhaltigkeit“

Am 9. März 2018 fand die 8. Sitzung des Dialogs „Chefsache Nachhaltigkeit“ unter Leitung von Staatssekretär Dr. Heinrich Bottermann (NRW-Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz) in Düsseldorf statt. In dem Dialogformat tauschen sich 17 Bürgermeister/-innen, Oberbürgermeister/-innen und Landräte/-innen gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung über die Fortentwicklung und die Umsetzung der nordrhein-westfälischen Nachhaltigkeitsstrategie aus.

Staatssekretär Dr. Bottermann stellte auf der Sitzung Eckpunkte zur Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes vor. Er betonte die Bedeutung des Leitbilds nachhaltiger Entwicklung für die Landesregierung und hob die zentrale Bedeutung von Kommunen als Ort der Umsetzung hervor. Seitens der kommunalen Spitzen wurde eingebracht, dass die Fortentwicklung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie Lösungen insbesondere zu den Themenfeldern nachhaltige Mobilität, Biodiversität, Digitalisierung sowie der Flächeninanspruchnahme finden muss.

Als kommunales Vorzeigeprojekt im Themenbereich nachhaltige kommunale Finanzen stellte Dr. Detlef Timpe, Dezernent des Kreises Unna, das Modellprojekt „Kommunaler Nachhaltigkeitshaushalt“ vor. Das Projekt entwickelt einen innovativen Ansatz zur Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem kommunalen Haushalt.

Das Dialogformat „Chefsache Nachhaltigkeit“, koordiniert von der LAG 21 NRW, wurde 2014 im Rahmen der Entwicklung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie gestartet. Es konnte wichtige kommunale Erfahrungen und Perspektiven in den Entwicklungsprozess einbringen und wird vor

dem Hintergrund der Weiterentwicklung und Umsetzung der Strategie fortgeführt.

Az.: 23.2.2-002/006 gr

Mitt. StGB NRW April 2018

229 Maßnahmen gegen Afrikanische Schweinepest

Bund und Länder stärken im Kampf gegen die näher rückende Afrikanische Schweinepest (ASP) die Prävention und das Krisenmanagement. Der Bundesrat hat am 02.03. der vom Bundeslandwirtschaftsministerium vorgelegten Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten zugestimmt, mit der ein Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission zum Erlass tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP in nationales Recht umgesetzt wird.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt die vom Bundesrat beschlossenen Maßnahmen zur ASP-Prävention. Da die Tierseuche nur noch etwa 350 km von Deutschland entfernt sei, müsse alles getan werden, um ein Einschleppen zu verhindern.

Die Änderungen ermöglichen unter anderem ein unverzügliches Eingreifen und zusätzliche Durchgriffsrechte für die Behörden sowie verschärfte Auflagen im Falle einer Einschleppung der Seuche nach Deutschland. Im Zentrum der Präventionsmaßnahmen der Bundesregierung steht die Ausdünnung von Schwarzwild. So wird die Schonzeit für Wildschweine aufgehoben. Bislang galt eine Schonzeit von Ende Januar bis Mitte Juni. Durch eine ganzjährig ermöglichte Bejagung soll eine erhebliche Reduzierung der Schwarzwildpopulation ermöglicht werden. Ab sofort dürfen daher auch Beibachen in größeren Rotten mit nicht mehr gelb gestreiften Frischlingen bejagt werden.

Bei der Feststellung eines ASP-Falls greifen zusätzliche Vorgaben. Fahrzeuge, die Speiseabfälle, Fleisch oder Ähnliches befördern, müssen desinfiziert werden, bevor sie das betroffene Gebiet verlassen. Ferner werden alle Schweinehaltenden Betriebe aus dem betroffenen Areal, die ihre Tiere oder deren Erzeugnisse vermarkten wollen, dazu verpflichtet, das Fleisch oder die Tiere vorher untersuchen zu lassen.

Darüber hinaus können Behörden die Verwendung von Gras, Heu und Stroh aus einem gefährdeten Gebiet für Schweine verbieten. Die entsprechende Passage wurde allerdings kurzfristig wieder abgeschwächt. Statt eines möglichen Totalverbots sind demnach Raufutter und Einstreu erlaubt, wenn sie früher als sechs Monate vor Festlegung des gefährdeten Gebiets gewonnen oder einer Hitzebehandlung unterzogen worden.

Einen besonderen Stellenwert nimmt bei der Seuchenbekämpfung für Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt wie auch für die amtierende Vorsitzende der Agrarministerkonferenz von Bund und Ländern, NRW-Umweltministerin Cristina Schulze Föcking, die mögliche Mitnahme von mit dem ASP-Virus kontaminierten Lebensmitteln durch Reisende und LKW-Fahrer ein, ebenso die unsachgemäße Entsorgung dieser Lebensmittel. Das

Berliner Agrarressort hat deshalb schon 2014 - unmittelbar nach den ersten ASP-Fällen in den baltischen Staaten und Polen - eine umfassende mehrsprachige Informationskampagne gestartet. Aus Sicht des BMEL sind allerdings nicht die industriell hergestellten Rohwürste aus Polen das Problem, sondern vielmehr die kaum kontrollierten Erzeugnisse aus Privathaushalten.

Sollte die Afrikanische Schweinepest trotz aller Vorsorgemaßnahmen doch nach Deutschland gelangen, plädiert Schmidt für eine Anwendung des sogenannten Regionalisierungsprinzips. Demnach sollen Exportsperrern und Handelsbeschränkungen bei einem Seuchenausbruch mit entsprechenden Pufferzonen auf das betroffene Gebiet beschränkt bleiben und nicht automatisch das ganze Land umfassen. Der Minister beruft sich dabei auf den Schiedspruch der Welthandelsorganisation (WTO), die im Rechtsstreit zwischen der Europäischen Union und Russland 2016 festgestellt hatte, dass ein veterinärrechtlich begründetes Importverbot Russlands für Schweine und Schweinefleisch aus der gesamten EU nicht zulässig sei. Schmidt stellte aber auch klar, dass kein Abnehmerland zur Akzeptanz des Regionalisierungsprinzips gezwungen werden könnte.

Polnischer Grenzzaun

Der zum Schutz vor der ASP geplante Zaun an der ostpolnischen Grenze wird Kosten in Millionenhöhe mit sich bringen. Polens Landwirtschaftsminister Krzysztof Jurgiel schätzte den finanziellen Aufwand für eine solche Barriere am 19.02. in Brüssel auf umgerechnet 36,2 Mio. Euro. Der Zaun an der Grenze zu Weißrussland und der Ukraine soll die Einwanderung möglicherweise ASP-infizierter Wildschweine nach Polen unterbinden und so eine effektive Regulierung des heimischen Schwarzwildbestands ermöglichen. Ein Gesetzentwurf für die Errichtung des Zauns wird laut Juriel spätestens Ende März dem Parlament in Warschau vorgelegt. Eine Zustimmung der EU sei in dieser Frage nicht erforderlich. (Quelle: AgE)

Umfassende Informationen über die Afrikanische Schweinepest und die Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten finden sich auf der Homepage des Bundeslandwirtschaftsministeriums:

https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuche/n/_texte/ASP.html

Az.: 26.1-006/001 gr

Mitt. StGB NRW April 2018

230 Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2018

Die Wettbewerbe um den 11. Deutschen Nachhaltigkeitspreis haben begonnen. Mit Europas größter Auszeichnung für ökologisches und soziales Engagement würdigt die Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e. V. vorbildliche Nachhaltigkeitsleistungen auch in den Kommunen. Die Preise werden am 07. Dezember 2018 im Rahmen des Deutschen Nachhaltigkeitstages in Düsseldorf vergeben.

Um den 11. Deutschen Nachhaltigkeitspreis können sich ab sofort Kommunen bewerben, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten eine umfassende nachhal-

tige Stadtentwicklung betreiben und in den wichtigen Themenfeldern der Verwaltung erfolgreiche Nachhaltigkeitsprojekte realisieren, können teilnehmen.

Gesucht werden „Pioniere“ der Nachhaltigkeit in der Verwaltung. Der Preis soll zeigen, wo die Besten stehen, wie ihre Leistungen die Transformation zu nachhaltigerem Leben und Handeln voranbringen - und warum es sich lohnt, sie zum Vorbild zu nehmen.

Über die Finalisten und Sieger der Wettbewerbe entscheiden unabhängige Expertenjurys unter dem Vorsitz von Professor Dr. Günther Bachmann, Generalsekretär des Rates für Nachhaltige Entwicklung. Dieses Gremium - jährlich berufen durch das Kuratorium der Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e. V. - bringt Perspektiven aus Verwaltungen und Politik sowie aus Wirtschaft, Forschung und Zivilgesellschaft in den Entscheidungsprozess ein. Teilnahme und weitere Informationen finden sich im Internet unter www.nachhaltigkeitspreis.de.

Der Deutsche Nachhaltigkeitspreis ist die nationale Auszeichnung für Spitzenleistungen der Nachhaltigkeit in Kommunen, Wirtschaft und Forschung. Mit fünf Wettbewerben (darunter der Next Economy Award für „grüne Gründer“), über 800 Bewerbern und 2.000 Gästen zu den Veranstaltungen ist der Preis der größte seiner Art in Europa.

Die Auszeichnung wird vergeben von der Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung, kommunalen Spitzenverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Forschungseinrichtungen. Rahmen für die Verleihung ist der Deutsche Nachhaltigkeitstag in Düsseldorf, die meistbesuchte jährliche Kommunikationsplattform zu den Themen nachhaltiger Entwicklung.

Az.: 23.2.4-001/002 gr Mitt. StGB NRW April 2018

231 Bundesgerichtshof zu Herausgabe von PPK-Verpackungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 01.02.2018 (Az. III ZR 53/17 - abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de) entschieden, dass ein Systembetreiber für ein Duales System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen keinen Herausgabeanspruch gegen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hat, wenn dieser in seiner kommunalen Altpapiertonne auch die Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (so genannte PPK-Fraktion) miterfasst hat.

Bis zum Jahr 2012 bestand zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Systembetreiber ein „PPK-Erfassungs-/Verwertungsvertrag“. Dieser Vertrag wurde aber dann nicht verlängert, weil die Vertragsverhandlungen scheiterten. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erfasste weiterhin die Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton in seiner kommunalen Papiertonne.

Der BGH führt aus, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsor-

gungsträger (in NRW: Stadt, Gemeinde, Kreis) eine Abfallentsorgungspflicht für alle Abfälle hat, die in seinem Gebiet angefallen und ihn aus privaten Haushaltungen (auch freiwillig) überlassen worden sind. Soweit der private Endverbraucher die ihm anfallenden Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton, die unter die Regelung der Verpackungsverordnung fallen, in die blauen Altpapiertonnen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einwirft, ist dieser zur Verwertung verpflichtet.

Insoweit schließt der Eigenerwerbswille des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach dem BGH einen Eigentumserwerb des privaten Systembetreibers aus (vgl. hierzu bereits: BGH, Urteil vom 16.10.2015 - Az. V ZR 240/14 -, wonach der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Eigentum an den Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erwirbt, die in seine kommunale Altpapiertonne eingeworfen werden).

Weiterhin weist der BGH daraufhin, dass sich in dem entschiedenen Fall weder aus der Abstimmungsvereinbarung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Systembetreiber noch aus § 6 Abs. 4 der Verpackungsverordnung ein Anspruch auf Herausgabe der Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton gegen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ergibt.

Ein solcher Herausgabeanspruch sei aber in § 22 Abs. 4 Satz 7 und 8 des Verpackungsgesetzes (VerpackG 2019) vorgesehen, welches aber erst am 01.01.2019 in Kraft tritt. Voraussetzung für diesen Herausgabeanspruch - ab dem 01.01.2019 - sei allerdings wiederum, dass sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systembetreiber nicht auf eine gemeinsame Verwertung einigen könnten (vgl. hierzu BT-Drs. 18/11274 S. 112 ff.).

Az.: 25.0.2.1 qu Mitt. StGB NRW April 2018

232 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblicher Sammlung von Sperrmüll

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 23.02.2018 (Az. 7 C 9.16 und 7 C 10.16) entschieden, dass Sperrmüll nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in NRW: Stadt/Gemeinde) überlassen werden muss, sondern auch von gewerblichen Entsorgungsunternehmen im Rahmen einer gewerblichen Sammlung gemäß § 3 Abs. 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gesammelt werden kann. Damit ist das Bundesverwaltungsgericht nicht dem OVG NRW (Urteile vom 26.01.2016 - Az. 20 A 318 und 319/14) gefolgt, welches entschieden hatte, dass gewerbliche Sperrmüllsammlungen unzulässig sind, weil es sich dabei um gemischte Siedlungsabfälle handelt und die gewerbliche Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG unzulässig ist.

Bislang liegt nur die Pressemitteilung Nr. 8/2018 des Bundesverwaltungsgerichts vor. Danach besteht eine Abfallüberlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nur für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen, so dass die gewerbliche Sammlung von Rest-

müll in einer schwarzen/grauen Restmülltonne gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG unzulässig ist. Nach dem Rechtsstandpunkt des Bundesverwaltungsgerichtes gehört aber Sperrmüll nicht zu den gemischten Siedlungsabfällen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtssache nunmehr an das OVG NRW zurück verwiesen, damit geklärt wird, ob der gewerblichen Sperrmüllsammlung überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 KrWG entgegenstehen, weil insoweit eine weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, ob eine gewerbliche Sperrmüllsammlung unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 KrWG die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wesentlich beeinträchtigt.

Der StGB NRW weist ergänzend darauf hin, dass erst nach Vorlage der Urteilsgründe abschließend bewertet werden kann, wie das Bundesverwaltungsgericht seinen Rechtsstandpunkt begründet, denn grundsätzlich ist Sperrmüll Restmüll (gemischter Siedlungsabfall), der in die schwarze Restmülltonne wegen seiner Sperrigkeit nicht eingefüllt

werden kann. Insoweit hatte das OVG NRW darauf abgestellt, dass die Zulässigkeit einer gewerblichen Sperrmüllsammlung nicht von der Größe des Restmüllgefäßes abhängig gemacht werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Fassungsvermögen der Restmüllgefäße in den vergangenen Jahren stetig kleiner geworden ist, weil gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW auch Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung gesetzt werden müssen, was wiederum zur Folge hat, dass die Sperrmüllmengen größer werden.

Unabhängig davon kann den gebührenpflichtigen Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nur im Rahmen der Abfallberatung durch die Stadt bzw. Gemeinde deutlich gemacht werden, dass die Sperrmüllentsorgung über die kommunale Abfallgebühr bereits bezahlt ist, so dass kostenfrei die Entsorgung von Sperrmüll bei der Stadt bzw. Gemeinde angemeldet werden kann und deshalb auch kein Bedarf besteht, Sperrmüll einer gewerblichen Sammlung zuzuführen.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW April 2018